Theologisches ... HALLE a/S.

Die christliche Welt

Evangelisch=Lutherisches Gemeindeblatt für Gebildete aller Stände

Sechster Jahrgang

Nr. 7 Leipzig, den 11. Februar 1892

Zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen — Post=Zeitungs=Nr. 1359 — Haltegebühr: Vierteljährlich 2 Mark

Inhalt: Ein halb vergessenes Stück Christentum: 3. Bruderliebe und Nächstenliebe — Der preußische Volksschulgesetzentwurf — Der Staat und die religiöse Kindererziehung — Nachbarschaftsverbände. Ein Baustein zur sozialen Reform, von Dr. Coit — Pilgerreisen nach dem heiligen Lande im Mittelalter: 3. Im heiligen Lande — Bücher und Schriften: Heinrich Gelzer, Simon von Kyrene — Quittung — Anzeigen

Ein halb vergessenes Stück Christentum

3. Bruderliebe und Nächstenliebe

Ihr habt gehört, daß zu den Alten gesagt ist: Du sollst deinen Nächsten lieben und deinen Feind hassen. Ich aber sage euch, liebet eure Feinde, segnet, die euch fluchen, thut wohl denen, die euch hassen, bittet für die, so euch beleidigen und verfolgen, auf daß ihr Kinder seid eures Vaters im Himmel. Matth. 5, 43—45.

Der Herr Jesus hat mehrmals jenes schöne alttestamentliche Gebot aufgenommen und gedeutet, 3. Mos. 19, 18: Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst. Außer der Stelle aus der Bergpredigt, die wir diesen Zeilen vorangeschickt haben, ist das Wort vom vornehmsten und größten Gebote und das Gleichnis vom barmherzigen Samariter jedem sogleich zur Hand, wenn von der Nächstenliebe geredet wird.

Wie das Wort an seiner ursprünglichen Stelle im 3. Mos. gemeint ist, darüber kann kein Zweifel bestehen. Dem Gläubigen des Alten Bundes war sein Nächster sein Volksgenosse; doch zählte zu seinen Volksgenossen noch der Fremdling, solange er ein Gast war in Israel. Den Nächsten zu lieben, als wäre man es selber, das wollte jenes Gebot den Frommen des alten Bundes ans Herz legen, wie Rabbi Hillel es erklärt hat: Was dir mißfällt, das thue auch deinem Nächsten nicht, und warmherziger unser Herr Jesus gleichfalls in der Bergpredigt: Alles, das ihr wollt, daß euch die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen auch.

Sehr oft redet das Alte Testament so vom Nächsten, und kaum minder oft in demselben Sinne vom Bruder. Nächstenliebe und Bruderliebe fielen so für den Israeliten in eins zusammen; es war das Band, das ihn mit seinen Volksgenossen verband, durch das er sich ihnen auf alle Weise verpflichtet fühlte.

Nichts hätte näher gelegen, als diese Einheit von Nächstenliebe und Bruderliebe im neuen Bunde festzuhalten, sodaß man also beides verstanden hätte von der Gesinnung, die die Genossen des wahren Volkes Israel verbinden muß; wie denn eben das Volk Israel die Umdeutung sich hat gefallen lassen müssen aus dem Israel nach dem Fleisch in das Israel nach dem Geist. Und wirklich scheint es zuweilen auch im Neuen Testament, als wäre mit der Liebe zum Nächsten das Nämliche gefordert wie mit der Bruderliebe, oder als hätte den Aposteln der Unterschied je und dann nicht in seiner ganzen Klarheit vor Augen gestanden; ich denke an das, was Paulus sagt Römer 13, 8 f von dem „sich unter einander lieben" (vergl. Gal. 5, 14!) und an Jak. 2, 8. Aber der Herr Jesus selbst hat dem Worte von der Nächstenliebe eine andre Wendung gegeben, und in seinem Sinne verstanden kann sie mit der Bruderliebe nicht mehr verwechselt werden.

Im Gleichnis vom barmherzigen Samariter ist es dem Herrn Jesus gewiß nicht um eine Definition des Begriffs Nächster zu thun. Er will ein Beispiel erzählen, wie man das Gebot der Nächstenliebe als wahres Gotteskind erfüllt und versteht. Er tritt der alten Auslegung scharf entgegen, für die der Nächste nur der Volksgenosse war. Ein Samariter, d. i. ein Fremder und ein Ketzer, ein Mensch, der keinen Anteil hatte an Jehova und seinen Verheißungen nach dem Urteil der frommen Juden, hat das Gebot erfüllt an dem unter die Mörder Gefallnen. (Daß dieser ein Jude gewesen wäre, ist nicht gesagt; der Verunglückte heißt einfach „ein Mensch.") Durch seine That hat der Samariter bewiesen, daß er in den Stand der Nächsten wahrlich hineingehörte, was ihm die Juden seiner Herkunft und seines Glaubens wegen bestritten. Die heiligen Männer aus dem Stamme Levi aber, denen nahezustehen jedem Juden eine Ehre war, zeigten durch ihr Verhalten gegen den Ueberfallenen, daß ihnen das Zeug dazu völlig abging, ein Nächster zu sein.

Der Herr hat in diesem Gleichnis gezeigt, daß die rechte Nächstenliebe nach den Unterschieden des Glaubens so wenig fragt wie nach dem Unterschiede des Volkstums. Der Samariter hat dem, den er nicht kannte und nicht kennen konnte, in seiner Not geholfen; war der Verunglückte ein Jude, so hatte er einem Juden geholfen und damit das vorchristliche Vorurteil seinerseits durchbrochen, das auch die Samariter beherrschte. So hat der Jude dem Samariter, der Christ dem Juden und Heiden zu helfen, einfach weil ihm die Gelegenheit gegeben ist, einem Menschen zu helfen. Das heißt seinen Nächsten lieben.

Ganz ähnlich wendet sich oben in unsrer Stelle der Herr gegen die jüdische Auslegung des Gebots. Liebe deinen Nächsten wie dich selbst! so stand im Gesetz geschrieben, und unmittelbar voraus gingen die Worte: Du sollst nicht rachgierig sein, noch Zorn halten gegen die Kinder deines Volks. Dazu bemerkt eine alte Auslegung im Talmud: „Dagegen magst du Rache üben und Zorn halten gegen die, die nicht zu deinem Volke gehören." Ganz so deutete mans zu Jesu Zeiten: Du sollst deinen Nächsten lieben — und deinen Feind hassen. Jesus weist das zurück mit seinem gewaltigen „Ich aber sage euch": Liebet eure Feinde, segnet die euch fluchen, thut wohl denen, die euch hassen, bittet für die, so euch beleidigen und verfolgen! Für seine Jünger, für Christen, ist die engherzige Deutung der Liebespflicht auf die eignen Volksgenossen, d. i. die Mitchristen, damit unmöglich geworden; die Nächstenliebe fällt nicht mit der Bruderliebe zusammen, die Nächstenliebe umschließt auch den Feind. Und zwar nicht nur den persönlichen Feind: dieser war, wenn er dem eignen Volke angehörte, schon im alten Bunde Gegenstand der Nächstenliebe, darauf bezieht sich ja gerade das Gebot 3. Mos. 19, 18, wenn es verbietet, Zorn zu halten und Rache zu üben am Nächsten, und denselben Sinn haben manche andre Stellen des Alten Testaments, man vergleiche nur 2. Mos. 23, 4 f., Hiob 31, 29, Ps. 7, 5. 35, 13 f., Sprüche 20, 22. 24, 17. 29 und ebenda 25, 21 f. das bekannte Wort: Hungert deinen Feind, so speise ihn u. s. w. Nein, auch den Feind deines Volkes, deines Glaubens, deines

Gottes umfaßt die Pflicht der Nächstenliebe, und wäre es Antiochus Epiphanes, der im Tempel zu Jerusalem auf dem großen Brandopferaltar dem olympischen Zeus zu Ehren einen heidnischen Altar aufrichtet, Greuel der Verwüstung an Israels heiligster Stätte.

Die christliche Nächstenliebe ist in ihrer Erscheinung nichts andres, als was man gern allgemeine Menschenliebe nennt, jene Liebesgesinnung, die alle Menschen umspannt, weil sie eben Menschen sind; der Christ sagt: weil sie Geschöpfe Gottes sind, wie wir. Auch ein streng jüdischer Rabbi Ben-Asai (2. Jahrhundert n. C.) hat so aus 1. Mos. 5, 1 herausgelesen: der Mensch als solcher solle Gegenstand unsrer Liebe sein, weil alle Menschen Söhne Adams und als solche Brüder sind; und Jesu geringrer Doppelgänger Rabbi Hillel hat vermutlich — beweisen läßt sichs nicht, aber so verstehen es allgemein die Gelehrten — nicht den Volksgenossen, sondern den Mitmenschen gemeint, wenn er lehrte: Was dir mißfällt, das thue deinem Nächsten nicht. Aber allein durch Jesus ist das die selbstverständliche Forderung eines neuen Gottesvolkes, einer neuen Menschheit geworden, eben der Christenheit. Segnet, umfaßt mit euerm Wohlthun, eurer Fürbitte, eurer Liebe — die eure Feinde sind: das ist nach Jesu Worten nicht ein andres Gebot, das zu dem der Nächstenliebe noch neu hinzukommt, sondern nur ein Stück dieses Gebotes selbst, eine besondre Anwendung davon. Wir sind keine Kinder unsers Vaters im Himmel, der Sonnenschein und Regen den Bösen vergönnt wie den Guten, wenn nicht auch wir in derselben Weise unsre Herzensgüte allen Menschen beweisen, den Bösen wie den Guten, den Verstockten wie den Reuigen, den Ekelhaften und Verworfenen wie den Liebenswürdigen, den Spöttern und Lästrern wie den Frommen. Jedem ohne Ausnahme, den das Leben uns zuführt, eine freundliche Gesinnung entgegenbringen, jedem helfen, wenn er in Not ist und wir helfen können, in jedem sein bessres Teil suchen, für jeden beten — das ist Nächstenliebe. Gott hat ihn geschaffen mit derselben Bestimmung wie mich, nämlich daß er ein Kind Gottes werde; ist ers nicht, kann ers noch werden, soll es mein inniges Verlangen sein, daß ers noch werde; und je mehr diese göttliche Bestimmung an ihm zerstört ist, der Fluch eines verfehlten Lebens, das Kainszeichen einer elenden Gesinnung auf seinem Angesichte flammt, desto tiefer muß unser Herz entbrennen in Mitleid, in suchender, nach Erlösung seufzender Liebe. Das ist — christliche Feindesliebe, und nicht jenes, wenn man einem andern wackern Menschen, einem christlichen Gemeindegenossen, eine Kränkung verzeiht, die er sich gegen uns hat zu schulden kommen lassen.

Aber wenn christliche Nächstenliebe so verstanden etwas viel Umfassenderes, Großartigeres, mit Vorbehalt zu sagen: Uneigennützigeres ist als christliche Bruderliebe, so hat auch diese das Ihre voraus, und, wir werden sehen, streng genommen sind die zwei kaum zu vergleichen. Der ganze Jammer der Menschheit mag mich anfassen, wenn ich an alle die Not, leibliche und sittliche Not denke, unter der meine Mitmenschen seufzen; aber diese Ungezählten, die ihren Gott noch nicht gefunden haben und nur zu oft ihn gar nicht finden wollen, können meinem Herzen nicht so nahe stehn, wie mir der stehen muß, der gleich mir ein Erlöster Jesu Christi, ein Kind Gottes ist. Wenn Jesus gegen seine Mutter und seine Brüder eine Schranke aufrichtete, als sie ihn noch nicht verstanden, noch nicht an ihn glaubten, Gottes Willen noch nicht erfaßt hatten, und dafür auf seine Jünger hinwies: Wer Gottes Willen thut, der ist mein Bruder und meine Schwester und meine Mutter, so hat er Familienbande und natürliche Liebe nicht zurücksetzen wollen zu Gunsten einer vagen allgemeinen Menschenliebe, die allen fünfzehnhundert Millionen zuzuwenden doch niemand im stande ist; sondern er hat jene Gemeinschaft zurückgesetzt zu Gunsten der Gemeinschaft, die seine wahren Jünger unter einander haben, zu Gunsten der Liebe, die seine Gemeinde verbindet. Wer ist mein Nächster? Auf diese Frage kann ich mir gar nicht weitherzig genug antworten. Aber die Liebe, die ich gegen meinen Nächsten übe, ist etwas ganz andres, als die Liebe, die mich mit den Brüdern eint. Nächstenliebe schulde ich bedingungslos jedermann, Bruderliebe setzt Gegenseitigkeit voraus. Dabei wird jedermann erkennen, daß ihr meine Jünger seid, so ihr Liebe unter einander habt.

Das sieht wohl ein jeder schnell, wie ein andres Ding es ist um erwiederte Liebe als um unerwiederte, welch unvergleichlicher Innigkeit und Entfaltung jene fähig ist. R

Der preußische Volksschulgesetzentwurf

1

Unter gespannter Aufmerksamkeit aller Volkskreise haben sich in der letzten Januarwoche anläßlich der Vorlage eines Volksschulgesetzentwurfes durch den neuen Kultusminister im Abgeordnetenhause des größten deutschen Staates die Geister geoffenbart und gemessen, die die Entwicklung unsers Volkslebens zu bestimmen in der Lage und Willens sind. Welch eine Lust, einmal wieder einen Kampf zu schauen, der sich um ideale Güter dreht! Auf allen Seiten Einsatz des Innersten, was der Mensch besitzt, Vollgefühl, daß des Lebens Heiligtümer, daß der Zukunft Quellen nicht im materiellen Gebiete liegen. Gott Lob, wir sind doch noch nicht so weit, daß die Parteien im Volksleben sich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und Interessen gruppiren, als ob wir nur in diesen Dingen im öffentlichen Leben Bahn und Ordnung zu schaffen und uns auseinanderzusetzen hätten, als ob sie mindestens die entscheidenden Mächte und Fragen wären im Gemeinschaftsleben!

Freilich, die Freude wurde sehr gedämpft durch die Schärfe, mit der die Geister aufeinanderplatzten, so daß oft genug und zwar in allen Lagern vergessen schien, wie es die erste Pflicht im Geisteskampfe ist, dem andern gerecht zu werden, ihn verstehen zu wollen. Denn daß wir wirklich soweit wären, einander nicht mehr verstehen zu können, auch wenn wir redlich uns bemühen, dem andern wirklich nicht mehr zuzuschreiben, als wozu er deutlich sich bekennt, ihm nicht von unsern Positionen aus Konsequenzen zu ziehen, die für die seinen keine solchen sind — diese manchmal vernommene Behauptung war doch wohl nur eine augenblickliche Ausflucht in der Bedrängnis des Gefechts. Nein, bei redlichem Wollen und Inzuchthalten der Erregung, die bei Debatten um die Dinge, in denen unser eignes Leben wurzelt und über die es darum nicht hinweg kann, sich leider stets vordrängt, verheißen die Auslassungen, die wir vernommen, Verständigung.

Es ist eine nach den jüngsten Jahrzehnten überraschende große Erfahrung, daß rückhaltlos sämtliche Redner der Religion in der Volkserziehung, auch soweit diese der Schule zufällt, einen bedeutsamen Platz zuweisen. Auch daß dabei das bestimmte religiöse Bekenntnis der Familie des Kindes zum Ausgang zu nehmen sei, war allgemein zugestanden. Und welche Bedeutung dem religiösen Faktor zuerkannt wurde, das bezeugte sich in dem allseitigen Eifer, die Wege und Formen zu finden, die jedem geeignet scheinen, nicht etwa ihn möglichst unschädlich zu machen, sondern ihm eine von allem Fremdartigen losgelöste, möglichst intensive Wirksamkeit zu sichern. Der Standpunkt der Frankfurter Zeitung, für die die Aufgabe der Schule „in der Unterweisung der Jugend in den Kenntnissen, die zur Erfüllung der bürgerlichen Pflichten und zur Ausübung der bürgerlichen Rechte notwendig sind," besteht, der Mensch also nur als ein ζῶον πολιτικόν existirt, fand keinen Vertreter im Abgeordnetenhause, wie überhaupt die Parteipresse glücklicherweise mit ihren teilweise unglaublichen Artikeln keineswegs die Stimmung und die Höhenlage spiegelte, die in den Reden im Hause mit verschwindenden Ausnahmen zum Ausdruck kamen. Mindestens die nationalliberale und freikonservative Fraktion bekannten sich denn auch entschieden zu dem Prinzip der konfessionellen Schule, und es war keinerlei Kirchenfeindschaft in den Gründen zu bemerken, die ihnen wegen mancher den Kirchen zugeteilten Rechte den Gesetzentwurf, wie er vorlag, unannehmbar machten. Es kennzeichnet darum nur das Augenmaß des Herrn von Hammerstein, wenn er in der Bewegung gegen den Entwurf nichts sehen will oder kann, als den „gemeinsamen Vorstoß des Judentums und des Protestantenvereins gegen die christliche Schule." Die Verständigung wurde wesentlich erschwert dadurch, daß die rein sachliche Behandlung der Vorlage mit Fragen formaler Art, die

die Sache selbst nicht fördern konnten, zum Teil auch nie zu einer objektiven Entscheidung gebracht werden können, verquickt wurde. Ob der Entwurf die Verfassungsbestimmungen einfach ausführt, wer will das sagen, da wir keinen authentischen Ausleger dieser Urkunde haben? Es genügt auch, was niemand bestritt, daß er die Verfassung nicht gegen sich hat. Ob er nur bestehendes Recht kodifizirt, wer will das bei der großen Mannigfaltigkeit der Praxis beweisen? Ueberdies, was hilft es? Da es sich jetzt erst um gesetzliche Fixirung handelt, kann die bestehende Verwaltungspraxis dafür keine Norm sein; Gesetze geben Rechtsansprüche, Verwaltungspraxis ist wandelbar. Es genügt auch, daß er eng anknüpft an die bisherige Entwicklung. Ob er mehr Goßler oder Windthorst oder den Kommissionsbeschlüssen letzten Jahres folgt, das mag für manche ein Merkzeichen bei der Bildung ihres Urteils über seine Paragraphen oder bei ihrer Orientirung über den „neuen Kurs“ sein; an sich ist die Provenienz gleichgiltig, wenn das Produkt nur gut ist. Ob er Fridericianischen Traditionen folgt, bürgt das dafür, daß er für heute auch das Rechte bietet? Und ob er ihnen folgt, das kann nur der Historiker, der alle einschlagenden Momente der damaligen Verhältnisse gegeneinander abzuwägen vermag, entscheiden. Uebereinstimmung in etlichen Punkten beweist hier nichts. Si duo faciunt idem, non est idem.

Alle diese Gesichtspunkte mögen darum beiseite bleiben, wenn auch in diesen Spalten der Entwurf und seine Aufnahme als ein bedeutsames Zeichen der Zeit und als ein gesetzgeberisches Unternehmen, dessen Resultat unser Volksleben in tiefeingreifender Weise zu bestimmen berufen ist, zur Besprechung gelangen soll. Ebenso lasse ich mit Absicht außer Rechnung die rein politischen Gesichtspunkte, welche Wirkungen das Schicksal des Entwurfs und die Stellungnahme der Parteien zu ihm im politischen Leben, sei es für die Regierung oder die Parteien, haben könnte. Man kann ja auch nicht annehmen, daß auf irgend welcher Seite einem Entwurf gegenüber, der unsers Volkes geistiges Wachsen und Zukunft betrifft, politische Tagesrechnungen auch nur den kleinsten Nebenfaktor bilden werden. Endlich scheide ich, entsprechend der Aufgabe unsers Blattes, die Fragen der Schultechnik und der Schulverwaltung, sowie der Schulfinanz aus. Sie sind es auch nicht, an denen sich „die Geister scheiden.“ Ich unterziehe den Entwurf nur in den Aufstellungen der Prüfung, die für den Geist in der künftigen Volksschule und für die Erziehungsaufgabe, die ihr gestellt ist, von entscheidendem Einfluß sind.

2.

„Aufgabe der Volksschule ist die religiöse, sittliche und vaterländische Bildung der Jugend durch Erziehung und Unterricht, sowie die Unterweisung derselben in den für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten.“ Diese Formulirung Falks bildet den ersten Paragraphen. Die beigefügten Motive des Grafen von Zedlitz sind schlagend. Wird der Paragraph im Leben erfüllt gegenüber der Ueberschätzung des Wissensstoffs und rein formaler Geistesbildung, gegenüber dem Wahn einer religiös nicht gestützten Moral, so baut sich das Volksleben wieder auf seinem einzigen festen Grunde auf. Die Volksschule wird wieder in erster Linie Erziehungsanstalt für Gemüt und Gewissen des Volkes und knüpft das zeitliche Leben wieder an die Ewigkeit. Religion existirt aber faßbar, lehrbar, in konkreter Wirklichkeit nur in der Form von Konfessionen. Eine religiöse Erziehung ohne konfessionelle Bestimmtheit ist in der Theorie vielleicht denkbar, in der Praxis ausgeschlossen. Und zwar kann es sich für die öffentliche Schule dabei nur um aus der geschichtlichen Entwicklung herausgewachsene, große Kreise von Anhängern vereinigende, also in Kirchengesellschaften repräsentirte Konfessionen handeln. Mag manchem keine dieser Kirchen genügen, so bleibt ihm dennoch nichts andres übrig, als sich und seine Kinder einer davon anzuvertrauen, so lange es ihm nicht gelungen ist, sei es in den bestehenden Konfessionen andre Auffassungen, sei es eine neue Konfession zur Anerkennung zu bringen; wenn er nicht gar dem Staate zumutet, eine Staatskonfession aufzustellen, oder dem Lehrer gestatten will, nach seiner individuellen Neigung die Religion zu traktiren.

Nun ist aber Religion auch nicht ein Fach gleich andern, das in bestimmten Stunden zu doziren wäre; sondern sie ist die Luft, die die Seelen atmen müssen, ob auch ihre geschichtlichen Offenbarungen, ihre Bewußtseinsformen, ihre Lebensgrundsätze in Form von Unterricht dem Geiste beizubringen sind. Soll die Schule religiös erziehen, so muß der ganze Geist der Schule dazu helfen, von der Schulandacht und der Persönlichkeit des Lehrers an bis zu den Färbungen, welche die auf Gemüt und Geistesart wirkenden Fächer, wie Lesen, Geschichte, Singen, an sich tragen. So allein entsteht nicht angelernte, sondern durchlebte Frömmigkeit, die nicht die Feierstunden nur, sondern das ganze Denken und Leben bestimmt.

Diese Wahrheit zusammen mit der vorhin ausgeführten nötigt dazu, nicht beim konfessionellen Religionsunterricht stehen zu bleiben, sondern konfessionelle Volksschulen anzuordnen.

So heißt es denn auch in § 14 des Entwurfs: „Bei der Einrichtung der Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Der Regel nach soll ein Kind den Gesamtunterricht durch einen Lehrer seines Bekenntnisses empfangen.“ § 17. „An konfessionell eingerichteten Schulen dürfen nur Lehrer der betreffenden Konfession beschäftigt sein.“ Und nur eine Konsequenz davon ist § 105. „Die Schullehrerseminare sind auf konfessioneller Grundlage einzurichten.“ Denn der Hinweis auf die Interkonfessionalität der höhern Lehranstalten trifft nicht, sobald zugestanden ist, daß der Volksschullehrer in erster Linie religiös-sittlicher Volkserzieher ist. Da der Entwurf ferner für jede Schule, oder auch für mehrere Schulen derselben Konfession innerhalb derselben Gemeinde, einen Schulvorstand ordnet, der die Interessen der Schule wahrzunehmen und den Gemeinde- und Schulbehörden helfend und beratend zur Seite zu stehen hat, — ein ohne Zweifel sehr glücklicher Gedanke, um die Schule dem Herzen der Gemeinde nahe zu bringen, — so muß auch dieser Schulvorstand konfessionellen Charakter haben.

Stichhaltige Bedenken gegen dieses Konfessionalitätsprinzip sind nicht aufgestellt worden. Die bisherige Entwicklung der Volksschule bewegte sich in dieser Richtung. Von sämtlichen Seminarien ist nur eins nicht konfessionell, von den 34016 Volksschulen sind es nur 503. Die konfessionelle Zerklüftung wird dadurch nicht geweckt; sie ist da. Durch ihr Ignoriren in der Volksschule aber wird sie nicht überwunden. Ja die Erfahrung lehrt, daß auf dem Gebiete, wo der Mensch am zartesten empfindet und am leichtesten sich verletzt fühlt, wenn irgendwo der Grundsatz „schiedlich friedlich“ sich bewährt, dagegen das Zusammenunterrichten, zumal in einer konfessionell tief bewegten Zeit, viel mehr zu Reibungen führt und die Spannung steigert. Die Sorge, daß z. B. in manchem katholischen Geschichtsunterricht die famosen Geschichtslügen möchten zum Vortrag kommen, wiegt dagegen nicht. Lügen haben kurze Beine, wenn ja die staatlichen Aufsichtsbeamten sie sollten frei laufen lassen. Und mag sich der Katholizismus aufs neue um die Seele unsers Volkes bemühen, ist der Kampf nur ein rein geistiger, so wissen wir, wo zuletzt der Sieg bleibt, und dies um so rascher, je klarer sich sein Wesen darstellen kann. Für uns Evangelische aber können wir es nicht dringend genug wünschen, daß unsre Glaubensgenossen klarer als bis jetzt über Wesen und Wert der eignen wie der katholischen Konfession unterrichtet sind. Ja, unsre evangelische Anschauung wird lieber alle Gefahren auf sich nehmen, als ihren Grundgedanken opfern, daß Religion niemals eine Sache neben andern ist, ein Gegenstand der Lehre und der zeitweisen Uebung, wiewohl sie auch das sein muß, sondern vielmehr nichts andres, als das recht erfaßte und recht geführte Leben selbst.

So uneingeschränkt nun aber das Prinzip zu billigen sein wird, so scheint doch der Entwurf in dessen Durchführung ob auch in der edeln Absicht zartester Berücksichtigung der Minoritäten, zu rigoros zu verfahren. Zwar daß die vorhandenen Simultanschulen nur „vorbehaltlich anderweitiger Anordnungen“ bestehen bleiben, ist die natürliche Konsequenz der Anerkennung des Prinzips; drängt die eine Konfession zu einer Konfessionsschule, so wird ihr Recht ihr nicht vorbehalten werden dürfen. Dagegen ist es allerdings be-

denklich, daß, ausgenommen, wo an einem Orte bereits eine andre Schulverfassung besteht, „neue Volksschulen nur auf konfessioneller Grundlage eingerichtet werden sollen.“ Gewiß darf der Staat, hat er das Prinzip anerkannt, nicht auf einen finanziell begründeten, die religiös Interessirten majorisirenden Wunsch der Gemeinde Simultanschulen gründen. Aber wenn es sich darum handelt, ob zwei einklassige Konfessionsschulen oder eine zwei- bis dreiklassige Simultanschule gegründet, ob die Geschlechter oder die Konfessionen in Schulen getrennt werden sollen, wenn in einem Ort mit fluktuirender Bevölkerung die konfessionelle Majorität steten Schwankungen unterworfen ist, wenn die Zahlen beider Konfessionen sich die Wage halten und doch zwei Schulen nicht füllen, dann wird eine Ausnahme vom Prinzip unumgänglich, häufig wenigstens das geringere Uebel sein. Wenn ferner schon bei einer konfessionellen Minorität von dreißig Kindern deren Abzweigung zu einer Konfessionsschule möglich ist, wird da nicht eine Begehrlichkeit wachgerufen, die unter Umständen zu konfessionellen Hetzereien führen kann, wenn die Gemeinde solchen Wunsch abweist, den sie meist ohne Gefährdung oder Degradirung der bisherigen Schule und verhältnismäßig sehr hohe Geldopfer nicht wird bewilligen können? Die Bestimmung, daß bei einer Minderheit von sechzig Kindern, wenn die Gemeinde nicht einwilligt, der Kreisausschuß die Zustimmung zu der regierungsseitig anzuordnenden Konfessionsschule geben kann, dürfte mit Rücksicht auf die § 11 vorgesehene Möglichkeit, wonach Eltern der Minderheit ihre Kinder nach wie vor in der dreiklassigen Schule der andern Konfession unterrichten lassen können, auf den Fall einzuschränken sein, daß der Besuch der neu zu gründenden Schule durch sechzig Kinder sichergestellt ist. Sind doch im Gesetz, ganz abgesehen von der später zu behandelnden Möglichkeit von Privatschulen, in überlegter Voraussicht noch allerlei Notbehelfe für die Minoritäten erschlossen. Schon bei fünfzehn Kindern fordert der Entwurf die Anstellung eines Religionslehrers für die Minorität, dem im übrigen religiös indifferente Fächer übertragen werden können. Im Notfalle kann auch ein benachbarter Geistlicher mit dem Religionsunterricht dieser Kinder beauftragt werden. Ferner können sie für den Religionsunterricht oder für den gesamten Schulunterricht einer Nachbargemeinde, etwa gegen Entrichtung eines „Fremdenschulgelds“ zugewiesen werden. Endlich ist auch die Vereinigung von Nachbargemeinden zur Gründung gemeinschaftlicher Volksschulen, die sodann den verschiedenen Konfessionen gerecht werden können, zugelassen.

Schwieriger, weil prinzipieller, ist die Frage, in welcher Weise bei dieser konfessionellen Ausprägung der Schule die Rechte der Einzelnen zu wahren sind.

Nach § 13 darf keinem Kinde wegen seines religiösen Bekenntnisses die Aufnahme in die Volksschule seines Wohnorts versagt werden. Nach § 11 dürfen, wo drei- und mehrklassige Volksschulen vorhanden sind, Kinder nicht gegen den Willen der Eltern einer einklassigen Volksschule zugewiesen werden. Nach § 33 haben Eltern die Möglichkeit, vorbehaltlich der Zustimmung durch den zuständigen Gemeindevorstand, ihre Kinder in eine benachbarte Volksschule zu bringen. Nach § 15 dürfen Kinder, die einer vom Staat anerkannten Religionsgesellschaft angehören, nur auf Antrag ihrer Eltern zur Teilnahme an dem Religionsunterricht in einer andern Konfession zugelassen werden, während nach § 17 Kinder, die keiner anerkannten Religionsgesellschaft zugehören, durch den Regierungspräsidenten von dem Religionsunterricht der Schule zu befreien sind, wenn nachgewiesen wird, daß sie durch einen befähigten Lehrer, der nach ihren Religionsbekenntnissen vorgebildet ist, Unterricht empfangen. Das ist alles trefflich. Auch das zuletzt Ausgeführte ist weit genug gefaßt, da von einem Lehramtszeugnis nicht die Rede ist, sondern nur von der Befähigung, über die sich der Regierungspräsident irgendwie vergewissern kann. Dagegen hat der Satz mehrfache Beanstandung gefunden, daß, so lange solcher Nachweis nicht erbracht ist, Kinder von Dissidenten verpflichtet sind, dem Religionsunterricht ihrer Schule anzuwohnen. Da jedoch der Regierungspräsident auch in diesem Fall auf Antrag davon befreien kann, so werden Gewissensbedenken religiöser Natur der Berücksichtigung stets gewiß sein. Liegen aber dem Antrage antireligiöse Tendenzen zu Grunde, so vertritt der Staat, so lange er die Religion für ein wesentliches Gut jedes Menschen erachtet, so gut wie sonst bei jeder Zwangserziehung das Interesse der Kinder, wenn er sie dem Religionsunterricht zuführt. Ein Gewissenszwang liegt den Kindern gegenüber nicht vor, da ein Bekenntnis von ihnen nicht gefordert wird. Sie sollen aber mindestens im vollem Lichte das kennen lernen, was den Vätern heilig war, worauf des Volkes Entwicklung beruht, und was für die überwiegende Mehrzahl ihrer Volksgenossen Grundlage der Lebensanschauungen und Grundgesetz der Lebensführung ist. Die Frage wird verschoben, wenn man das Prinzip der Religionsfreiheit hier anwendet. Sie liegt vielmehr im Gebiet der Vollmachtsverteilung zwischen Eltern und Staat, und man könnte nur fragen, ob es bei der Natur der Religion nicht richtiger ist, den Eltern volle Bestimmungsfreiheit zu lassen, ob auch der Unverstand und häufig genug die Gewissenlosigkeit davon unter Umständen zu großem, vom Staat kaum zu verantwortendem Schaden der Kinder Gebrauch machen kann. Eine Frage von großer Tragweite ist auch dies nur für Prinzipienreiter. Bleiben wir als Volk fromm, so schadet die Freigebung nicht viel; verlieren wir die Frömmigkeit, so hilft der Zwang auch nicht.

Noch mehr als mit diesen einzelnen Bestimmungen soll das Recht der Individuen gewahrt werden durch die Ermöglichung von Privatunterricht (§ 80 bis 83). Dies ist der erste Punkt, wo ernstliche Differenzen möglich sind. Die Frage des Unterrichts durch Hauslehrer, als im Gebiete des Volksschulunterrichts ohne Bedeutung, lasse ich beiseite. Für Privatschulen fordert der Entwurf im Anschluß an die Verfassung, daß mindestens die Lehrziele der öffentlichen Volksschule erreicht werden, der Lehrer preußischer Staatsangehöriger sei und seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung der Staatsbehörde nachgewiesen habe. Die Errichtung einer Privatanstalt wird von der Kreisschulbehörde, der Lehrplan vom Regierungspräsidenten genehmigt; Aufsicht führt der Regierungspräsident durch die Kreisschulbehörde oder besonders Beauftragte. Die mit Gründen zu versehende Entziehung der Genehmigung, die nur vorgesehen ist, wenn die soeben zusammen gestellten Forderungen nicht mehr zutreffen, steht dem Bezirksausschuß zu mit dem Oberverwaltungsgericht als Berufungsinstanz.

Die ideelle Berechtigung privater Schulen ist fraglos. Für konfessionelle Minderheiten, denen eine öffentliche Volksschule nicht bewilligt werden kann, muß dieser Weg offen sein. Die Notwendigkeit, daß für Experimente Raum sei, dürfte dagegen auf dem doch ziemlich allseitig durchgearbeiteten Gebiete des Volksschulwesens heute kaum ins Gewicht fallen. Der Vorbehalt der Genehmigung der Lehrpläne, der diese Möglichkeit ohnedies wesentlich einschränkt, ist, ob auch von Richter bemängelt, selbstverständliche Konsequenz des staatlichen Aufsichtsrechts der Volkserziehung. Soll der Staat seinen Bürgern eine Reihe von Rechten geben, so kann er nicht zugestehen, daß „jeder, der es bezahlt, seine Kinder unterrichten lassen kann, wie er will,“ es sei denn, daß er die Erteilung dieser Rechte sich vorbehält. Aber damit ist nicht entfernt gegen alle die Möglichkeiten Garantie geschaffen, welche die prinzipielle Gleichberechtigung der Privatschulen bedenklich erscheinen lassen. Der ganze großartige in der Uebernahme des Volksschulwesens durch den Staat zum Ausdruck gekommene Gedanke, daß die Gesamtheit die Bürgschaft für die genügende Vorbildung der Einzelnen fürs Leben übernimmt und die Autorität ist, welche dafür die richtigen Normen aufzustellen habe, wird damit mindestens gefährdet. Durch Errichtung von Privatanstalten kann jede öffentliche Volksschule, wenn die Anordnungen der Regierung einer Gruppe mißliebig sind, tot gemacht, jede Neugründung einer solchen als überflüssig bewiesen werden, ohne daß es gelänge, auf Grund des Lehrplans oder der Lehrkräfte von Aufsichtswegen solch ein Gegenunternehmen gegen die Regierung zu hintertreiben. Es war aufrichtig, wenn der Zentrumsredner Dr. Porsch erklärte: Die Bestimmungen über den Privatunterricht sind für viele unsrer Freunde so belangreich, daß sie beim Fehlen derselben gegen den Entwurf stimmen müßten. Die Sozialdemokratie wird ähnlich urteilen. Zwar mag man hoffen, daß die Durch-

führung der Konfessionsschule, zumal bei weitgehenden Vollmachten an die katholische Kirche, zur Zeit die Neigung, Kirchen- oder Ordensschulen zu gründen, zurückdrängen wird. Aber wie leicht kann schon durch die Inaussichtnahme solch einer Konkurrenzgründung in Konfliktsfällen zwischen Staat und Kirche auf den Regierungspräsidenten eine letzte, gewiß oft genug entscheidende Pression ausgeübt werden. Und wer weiß, wann der Katholizismus es zeitgemäß finden wird, auf Grund dieser Paragraphen systematisch das Ideal der Kirchenschule einzuführen und allmählich das Institut der öffentlichen Schule zu untergraben? Welche Gefahr vor allem für die vaterländische Bildung, nicht minder aber für die sittliche Würdigung der durch den Protestantismus wieder zu Ehren gebrachten ethischen Güter der Familie und der Berufsarbeit in der Entstehung von Ordensschulen läge, bedarf keiner Ausführung. Andrerseits: wenn es auch der Regierung gelingen mag, sozialdemokratischen Privatschulen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes die Genehmigung zu versagen, welch eine dankbare, unerschöpfliche Gelegenheit zur Agitation und Verhetzung, wenn immer wieder auf Grund dieser Paragraphen Sturm gelaufen wird gegen die Regierung und deklamirt von ihrer Unterdrückung der im Gesetz verbürgten Unterrichtsfreiheit!

Die Einstellung weiterer Beschränkungen des Privatunterrichts ist darum unerläßlich. Es muß der Nachweis bestimmter Zwecke gefordert werden, z. B., daß dadurch religiöse Bedenken berücksichtigt, konfessionelle Minderheiten versorgt, örtliche Schwierigkeiten, die die Erreichung des Schulzwecks erschweren, gehoben werden. Ganz besonders wünschenswert aber erscheint es, daß jede Schulgründung durch einen katholischen Orden der Genehmigung des Kultusministers vorbehalten bleibe. Die Erfahrungen Frankreichs, Belgiens, Portugals lassen dies als völlig berechtigt erscheinen. Dem rein religiösen Interesse der Katholiken wird dadurch in keiner Weise zu nahe getreten.

Aber das alles ist nicht das Entscheidende. Wir brauchen den Kampf, sei es mit dem Katholizismus, sei es mit der sozialdemokratischen Weltanschauung, auf dem Gebiete der Schule nicht zu fürchten, wenn der Staat ihn mit Freigebung des Privatunterrichts proklamirt. Entscheidend ist vielmehr, daß damit der Staat eine der Kulturaufgaben im Prinzip wieder aus der Hand giebt, die ihm in der durch den Protestantismus geschaffenen Staatsidee zukommen. Mit andern Worten: wir gehen einen Schritt zurück und nähern uns damit der durch den Katholizismus vertretenen Staatsidee.

Dieser große Gesichtspunkt der protestantischen Staatsidee aber ist nun vollends der maßgebende bei der letzten Frage, in der sich das ganze Problem des Volksschulwesens zuspitzt, die darum in den Kämpfen im Abgeordnetenhause die am heißesten umstrittene war.

Nach protestantischer Auffassung ist es jedesmal ein gewaltiger Sieg des Christentums, ein großer Fortschritt in der Entwicklung des Reiches Gottes auf Erden, wenn der Staat einen der Grundgedanken des Christentums zu dem seinigen macht, sich durch ihn bestimmen läßt und seine Durchführung im öffentlichen Leben übernimmt. Ein solcher Gedanke ist der von der zentralen Bedeutung der Religion für die Charakterbildung, wie er diesem Gesetzentwurf zu Grunde liegt. Der Sieg dieses Gedankens ist nur dann völlig und, soweit dies auf Erden möglich ist, gesichert, wenn der Staat sich selbst dafür verantwortlich weiß und in seinen eignen Organen dafür die nötigen Garantien sucht. Handelt es sich aber, wie im vorliegenden Fall, um die Uebernahme der Pflege der Religion selbst, so haben die Religionsgesellschaften daneben eine eigentümliche Aufgabe. Wie oben bemerkt, kann der Staat seiner Natur nach eine Normalkonfession nicht feststellen. Vielmehr sind es die Kirchen, welche die geschichtlich herausgebildeten Konfessionen zu vertreten und etwa weiter zu entwickeln den Beruf haben. So kann der Staat bei jener von ihm übernommenen Aufgabe ihrer Mitwirkung nicht entraten. Die richtige Bestimmung des Maßes dieser Mitwirkung ist das schwierigste Problem bei der in einem Volksschulgesetz zu lösenden Aufgabe.

Einige dahingehende Bestimmungen des Entwurfs stehen außer jeder Frage. Es ist naturgemäß, daß der Staat zu seiner eignen Beruhigung die Einführung von Lehrplänen und Schulbüchern, insbesondre Lehrbüchern für den Religionsunterricht in den Volksschulen und Volksschullehrerseminarien nur im Einvernehmen mit den Vertretern der Religionsgesellschaften vornimmt, wenn auch, um Konflikten von vornherein vorzubeugen, vielleicht die Fassung Goßlers vorzuziehen wäre: die Kirchen hätten sich darüber zu „erklären, daß gegen die in den Büchern enthaltene Lehre nichts einzuwenden sei." Ebenso ist es natürlich, daß den damit beauftragten Vertretern der Religionsgemeinschaften Zugang zu den Religionsstunden gestattet werde. Hinsichtlich der Schullehrerseminarien heißt es: „Die kirchlichen Oberbehörden haben das Recht, jederzeit nach vorhergegangener rechtzeitiger Benachrichtigung des Provinzialschulkollegiums durch einen Kommissarius von dem Religionsunterricht Kenntnis zu nehmen und etwa vorgefundene Mängel dem Provinzialschulkollegium mitzuteilen." In den Volksschulen aber steht den beauftragten Geistlichen zu, den Lehrer „nach Schluß des Unterrichts sachlich zu berichtigen, sowie dementsprechend mit Weisungen zu versehen." So glücklich die Formulirung betreffs der Seminarien ist, so wenig scheint bei den Schulen die richtige Verteilung getroffen. Das verrät schon die sich aufdrängende Frage: Wer hilft dem Geistlichen zu dem nötigen Nachdruck seiner „Weisungen"? Wer schützt den Lehrer gegen unbegründete Zumutungen? Wer entscheidet, wenn die Weisungen des Geistlichen und die des Schulinspektors sich widersprechen? Die Fragen sind erledigt, wenn der Geistliche ohne Beschränkung darin, dem Lehrer seine Ansichten mitzuteilen, mit Bedenken und Wünschen an den Ortsschulinspektor oder, falls er dies selbst ist, an den Bezirksschulinspektor verwiesen wird, sodaß der Lehrer Weisungen nur von Einer Instanz erhält. Kommen doch zudem neben rein religiösen auch pädagogische Rücksichten in Betracht, sowohl was das Maß des vor den Kindern zu Verhandelnden, als was die Anordnung des Stoffes betrifft. Hierin muß aber der Staat seinen Organen die Entscheidung vorbehalten. Die Bestimmung des Entwurfs muß darum zu den schwersten inneren und äußeren Konflikten führen. Die dem Regierungspräsidenten vorbehaltene Zurückweisung des zur Religionsinspektion bestellten Geistlichen kommt zu spät, kann überdies nur eintreten, „falls derselbe die Ordnung der Schule stören sollte," und, als ob der Regierungspräsident nicht für kompetent erachtet wäre, das Hausrecht des Staates zu wahren, auch dann nur „nach Benehmen mit den kirchlichen Oberen."

Noch bedenklicher aber wird die dem Religionsinspektor zuerteilte Befugnis zu „Weisungen" durch die weitere Bestimmung: „Die kirchliche Oberbehörde ist befugt, im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten einen Ortsgeistlichen ganz oder teilweise mit der Erteilung des Religionsunterrichts zu beauftragen." Damit wird ihr allerdings eine sichere Waffe gegen jeden Lehrer in die Hand gegeben, der sich ihren Weisungen nicht blindlings fügt, eine Waffe, deren Existenz schon jede Selbständigkeit im Lehrer zu bannen und ihn zu einem gefügigen Werkzeug des Priesterwillens zu machen fähig ist, eine Waffe, die, angewendet, für seine Stellung in der Gemeinde und seine erzieherische Wirksamkeit in der Schule geradezu tötlich sein kann.

Dieser Gedanke, einem Geistlichen den gesamten Religionsunterricht zu übertragen, steht nun aber Gott Lob in striktem Widerspruch mit der Grundidee des Gesetzes, in deren Durchführung gerade sein Vorzug vom religiösen Standpunkte aus beruht, der Idee, daß der Religionsunterricht der Herzpunkt des ganzen Unterrichts sei und sein soll. Es ist wie eine fremde Hand im Gesetz, geführt von einer wesentlich niedriger stehenden Anschauungsweise, die hier diesen Herzpunkt herauszureißen kein Bedenken trägt. Die Uebertragung des gesamten Religionsunterrichts an einen Geistlichen ist im Rahmen dieses Gesetzes nur in dem oben erwähnten Falle statthaft, wenn es sich um Versorgung der konfessionellen Minderheit handelt. Dagegen mag die Uebertragung des Katechismusunterrichts in der Oberstufe einer dreistufigen Volksschule an den Ortsgeistlichen vorbehalten bleiben, was bei der eigenartigen Natur dieses Unterrichts dem Prinzip des Gesetzes nicht zu nahe treten würde. Aber zweifellos darf ein solcher Auftrag nur von der staatlichen Instanz ausgehen, etwa auf Anregung, jedenfalls nach Anhörung

des Schulvorstandes, was doch sicher in die Klasse der diesem nach § 69 zugedachten Befugnisse gehört, wenn nicht gerade eine das konfessionelle Schulinteresse besonders nahe berührende Anordnung über sein Haupt weg getroffen werden soll. Nur die staatliche Schulbehörde darf daher entscheiden über die Qualifikation des Geistlichen als Lehrer. Sie hat ihn zu verpflichten auf die Ordnung der Schule. Ist er nicht selbst der Ortsschulinspektor, so untersteht er dessen Inspektion, wie selbstverständlich der des Bezirksschulinspektors. Kurz, er muß sich in dieser Stellung als Staatsdiener wissen. Beauftragt ihn die kirchliche Oberbehörde, so weiß er sich als Diener der Kirche. Im preußischen Schulwesen aber hat eine kirchliche Behörde niemand zu beauftragen zu einer Leistung in der Schule. Der konservative Redner, der meinte, „der Geistliche, als ein viel beschäftigter Mann, werde ohne Gründe sich diese Last nicht aufbürden," vergaß wunderlicher Weise, daß es Kapläne giebt, um Arbeit abzunehmen, und daß Anordnungen der kirchlichen Obern zwingende Gründe sind, und daß es ein Programmpunkt der katholischen Kirche ist, mit allen Mitteln die Schule zu erobern.

Unbedenklich wäre nur eine Bestimmung des Inhalts, daß der Regierungspräsident nach Anhörung des Schulvorstandes und der Bezirksschulbehörde einen Ortsgeistlichen bei dessen und seiner kirchlichen Obern Einwilligung mit Erteilung des Katechismusunterrichts in der Oberstufe der Volksschule oder mit Erteilung des gesamten Religionsunterrichts an die eines Religionslehrers entbehrende Minderheit seiner Konfession widerruflich beauftragen kann.

Aus dem Satze, daß die organisirten Konfessionsgemeinschaften für das, was die betreffende Konfession bekennt, die Autoritäten seien, folgert der Entwurf fernerhin ganz zutreffend, daß nicht nur „die an den Seminarien mit Erteilung des Religionsunterrichts zu beauftragenden Lehrer vorher den kirchlichen Oberbehörden namhaft zu machen sind behufs Aeußerung, ob gegen Lehre und Wandel derselben Einwände zu erheben sind," sondern auch, daß die kirchlichen Behörden in die Lehrerprüfungskommissionen einen Vertreter als Sachverständigen zu deputiren das Recht haben. Statt des bisher in solchem Fall selbstverständlich gewährten Stimmrechts verleiht der Entwurf aber diesem ein in letzter Instanz unweigerlich entscheidendes Vetorecht gegen die Ausstellung des Befähigungszeugnisses für Religionsunterricht. Wieder ein Widerspruch mit dem Grundgedanken des Gesetzes! Ist wirklich Religion der Herzpunkt der Volksschulerziehung, so ist ein Lehrer ohne jenes Zeugnis nicht zu brauchen. Die richtige Konsequenz wäre allein, auf Grund dieses Veto die gesamte Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Sodann aber führt dies Veto, ob auch die Form noch darauf verzichtet, sachlich die missio canonica in unser Volksschulwesen ein. Wo kein Veto erfolgt, da ist die missio erteilt. Die Konsequenz aber ist, da die missio doch keinen character indelebilis schafft, den geistlichen Obern zuzugestehen, daß sie jederzeit diese Befähigungserklärung wieder zurücknehmen können. Sollte es denn aber wirklich in einer Prüfungskommission, die doch selbst konfessionellen Charakter trägt, denkbar sein, daß der kirchliche Kommissarius, wenn er mit guten Gründen die ungenügende Leistung des Prüflings in der Religion nachweist, einfach überstimmt werde? Sollte diese Kommission wirklich nicht imstande sein, über die Berechtigung seines Urteils objektiv zu befinden? So liegt dieser Bestimmung im letzten Grunde entweder ein Mißtrauen gegen die Kommission oder ein reiner Machtanspruch der Kirche zu Grunde. Die Verteidigung des Grafen zu Limburg-Stirum macht dies doppelt klar, wonach nur gefragt wird, „ob der Lehrer die Lehren seiner Kirche ordentlich versteht und ordentlich lehren kann, und ob er im allgemeinen ein gutes Leben geführt hat." Und verurteilt derselbe Redner diese einem Einzelnen gegebene entscheidende Vollmacht nicht selbst als wertlos, wenn er sagt: „Solche jungen Leute sind meistens noch ganz unfertig, und auch der Kommissar des Bischofs kann nicht in ihr Inneres sehen."

3

Wir sind am Ende. Es sind im Grunde nicht viele Punkte, die ernste Bedenken erregen. Aber freilich Punkte von entscheidender

Bedeutung, Bedenken von großer Tragweite. Lassen sie sich unter ein einheitliches Urteil bringen? Gewiß, von einer „Auslieferung der Schule an die Kirche" durch den Entwurf kann nicht gesprochen werden. Dieser ruht vielmehr auf durchweg evangelischen Anschauungen. Dem Staate kommt die Aufgabe der Volkserziehung, die Gründung der Schulen, die Feststellung der Lehrpläne, die Ausbildung und Prüfung der Lehrer, die Führung der Schulaufsicht zu. Die Religion aber ist der Mittelpunkt der Erziehung; jeder ihrer konfessionellen Ausprägungen ist volles Recht zuerkannt, Gewissenszwang ausgeschlossen. Entgegen diesen Grundgedanken aber ist es die katholische Idee der Kirche, die katholische Auffassung der Religion, was an den aufgezeigten Punkten bestimmend wurde. Ich zitire als klassischen Zeugen den Herrn von Jadzewski: „Die Bestimmungen der Vorlage entsprechen dem Wesen der katholischen Kirche und werden den Lehrern große Beruhigung gewähren." Und ich halte diesen Satz aufrecht, wenn auch die konservativen Redner Stöcker und von Buch, wie es leider scheint, im Sinne vieler Konservativen, dies nicht empfinden. Was würde Luther sagen zu dem Satz des letztgenannten Herrn: „Die Religion ist das der Kirche vorbehaltene Gebiet"? Für uns Evangelische sind jene Punkte teils gleichgiltig, teils, nicht nicht nur von unserm Staatsideal, sondern auch von unserm evangelischen Religionsbegriff aus, bedenklich. Nicht die Geistlichen, auch nicht die kirchlichen Behörden sind die Kirche und retten die Kirche, sondern jeder gläubige Christ soll Priester sein, befähigt, in Sachen der Religion zu urteilen, und verpflichtet, sie zu vertreten. Das Wesen der Frömmigkeit ist Geist und Kraft aus Gott und Christus. Sie können wir nicht prüfen hinterm grünen Tisch. Ja nach unsrer Ueberzeugung kann einer in der bekenntnismäßigen Ausprägung seiner Frömmigkeit verhältnismäßig unfertig und unsicher sein und doch ein auserwähltes Rüstzeug, religiös zu erbauen. Wir wissen auch, daß wahre Frömmigkeit, die zündend in der Kinderseele wirken soll, oft genug nach heißen Kämpfen erst errungen wird. Darum ist das Wort des Grafen zu Limburg tief beklagenswert: „Wenn ein junger Mann eintreten will in den Elementarlehrerberuf, der gesonnen ist (!), in der Lehrerkarriere an sich selbst die schwersten Kämpfe um die höchsten Probleme durchzumachen, der ist selbst daran Schuld, wenn er unglücklich wird." Darum trauen wir den staatlichen Behörden, die unsrer Konfession zugehören, zumal wenn sie von einem berufenen Vertreter dieser beraten sind, zu, die richtige Entscheidung in den die Religion in der Schule betreffenden Fragen zu finden. Unsre Aufgabe als Kirche erkennen wir darin, den Geist Jesu Christi lebendig und wirksam unter uns zu erhalten, so daß er auch die Staatsaufsichtsbehörden, wie die Lehrer selbst je mehr und mehr erleuchte.

Dagegen wissen wir, daß, wo der Staat grundsätzlich die Kirche allein als Trägerin der Religion betrachtet, er in der Gefahr steht, entweder heidnisch oder, wenn er sich in Konsequenz jener Anschauung unter die Kirche beugt, katholisch zu werden. In beiden Fällen ist die Entwicklung des Reiches Gottes in die Welt hinein um einen gewichtigen Schritt zurückgegangen. Die Regierung bestimmte freilich, nach der Erklärung des Reichskanzlers, nur die harmlose Absicht, soweit es möglich ist, mit den katholischen Mitbürgern zum Frieden zu gelangen und einen Zustand in der Schule zu schaffen, mit dem auch die katholische Kirche, soweit es möglich ist, zufrieden sein könne. Wenn dies nur möglich wäre, ohne, wie es jetzt am Tage liegt, die tiefe Beunruhigung weiter evangelischer Kreise dagegen einzutauschen! Ja wenn es nur überhaupt möglich wäre! Es liegt in der Natur der entgegengesetzten Prinzipien, daß die katholische Kirche niemals mit einem protestantisch gedachten Staat zufrieden sein kann und sich nur zufrieden giebt, sobald sie weiß, daß kein Zugeständnis zu erringen ist. Wo man aber ihrem Prinzip irgendwie Recht gegeben hat, da weiß sie, daß eine vernünftig zu rechtfertigende Grenze der Zugeständnisse nicht existirt. Schon jetzt hat das Zentrum weitere Forderungen angekündigt. Wir sahen, wie sie zum Teil nichts andres sind als die ganz berechtigten Konsequenzen aus den gegebenen Zugeständnissen. Wir sahen aber auch, wie bei der

Unvereinbarkeit der protestantischen Staatsidee mit dem katholischen Kirchenideal die betreffenden Bestimmungen des Entwurfs, wenn die katholische Kirche sie ausnützt, zu Konflikten führen müssen, die nicht nur geeignet sind, die Unzufriedenheit zu schüren, sondern neue Lösungen verlangen, entweder durch einen Schritt weiter in der eingeschlagenen Richtung oder durch einen Schritt zurück, d. h. eine Erneuerung des Kulturkampfes. „Das Schulaufsichtsgesetz ist einer der wesentlichsten Gründe der Demoralisation der heutigen Generation" — das war die dankende Quittung des Zentrums für das Entgegenkommen des Staates, die Ankündigung der nächsten Schlacht in demselben Augenblick, wo die Regierung, wie sie meint, Frieden geschaffen hat. Unser Entwurf überläßt durch seine Bestimmungen über Religionsaufsicht dem Gegner schon die erste feste Position. Es war ein unheimliches Wetterleuchten, als der Kultusminister in dem heißen Gefecht an den dreißigjährigen Krieg erinnerte. Der Katholizismus hat ihn lange schon in Sicht gestellt; das Schlachtfeld soll der märkische Sand sein. Wir wollen alles thun, was wir ohne Verleugnung unsrer Ideale, d. h. ohne uns von vornherein für geschlagen zu erklären, vermögen, dem Ausbruch dieses Kampfes vorzubeugen. Aber durch jede Nachgiebigkeit gegen die Idee der katholischen Kirche in unserm Staatsorganismus wird jener Krieg nicht abgewendet, sondern nur beschleunigt.

Ja, wenn man einen nationalen Katholizismus in Form des weiland gallikanischen in Deutschland großzuziehen hoffen dürfte! Heute, da über den Nationen der Infallible thront, ist das eine Utopie. Aber ist die andre Hoffnung begründeter, die jedenfalls im Hintergrunde liegt? Die katholische Kirche soll die Sozialdemokratie und den Atheismus überwinden helfen! Unseliger Wahn! Schon so oft widerlegt, und immer wieder, trotz des Papstes jüngstem Erlaß über die soziale Frage, trotz Belgien und Frankreich geglaubt.

Man braucht kein Prophet zu sein, um vorauszusagen, daß keine einzige der Hoffnungen, die an diese Bestimmungen geknüpft sind, sich erfüllen wird.

Wohl aber bergen sie außer all den genannten noch weitere Gefahren. Wir sagten, daß sie unserm Lehrerstande leicht, bald die volle Freudigkeit, bald die innere Wahrhaftigkeit, bald das Bewußtsein, Diener des Staates zu sein, rauben können. Stöcker u. a. führten für die angegriffenen Bestimmungen den famosen Vortrag von Dittes und die Beifallsbezeugungen ins Feld. Glaubt wirklich einer dieser Redner, daß die der Kirche im Entwurf zuerkannten Rechte jenen Geist zu bannen vermögen? Wird er nicht auf anderm Wege überwunden, dann werden sie nur die Verbitterung gegen Kirche und Geistlichkeit steigern und uns den Weg zum Herzen des Lehrers verschließen, statt ihn öffnen. Ja hinter diesem Entwurf droht schon ein andrer, den eine spätere Zeit, abgeschreckt von all den Konflikten zwischen Staat und Kirche in der Schule, als Erlösung begrüßen wird, die Trennung der Religion von der Schule und die völlige Ueberlassung jener an die Kirche proklamirend. Er kann sich dann an die von uns beanstandeten Bestimmungen als weiter zu bildende Ansätze anlehnen.

Wer wollte bei solchen Erwägungen die Erregung, die durch weite Kreise geht, in der Instinkte des deutsch-evangelischen Volksgeistes wirksam sind, als künstliche Mache zu beurteilen wagen, ob sie auch weit, weit über das berechtigte Maß hinaus gesteigert wird, irregeführt und mißbraucht von hohlen Bildungsphilistern und Preßpropheten mit ihrer religiösen Gleichgiltigkeit und ihrer Kirchenverachtung! Schmerzliche, tragische Verquickung; doppelt schmerzlich in diesen Tagen, da sich überall die Sehnsucht regt nach den Heiligtümern, die man bislang entbehren zu können glaubte, und doch eine bange Scheu die Geister noch befangen macht! Den besten Vorteil ziehen jene, die vor der Kirche gruseln zu machen nicht müde werden.

Aber noch ist nichts verloren. Die Schlacht ist im Gange. Aber es wäre tief zu beklagen, wenn der ganze Entwurf nun scheitern sollte. Sein Grundgedanke darf nicht fallen! Möchte der vereinigten maßhaltenden Weisheit aller Instanzen es gelingen, unter Ausscheidung jener wenigen, fremden Punkte aus dem Entwurf das wertvolle Gesetz zu machen, das darin steckt. Dann haben wir einen großen Schritt vorwärts gethan auf dem Wege zur erneuten Durchdringung unsers Volkes mit religiösen Kräften. Dann, ihr evangelischen Kreise, diesen Bundesgenossen zur Seite, mit doppelter Freudigkeit, auf zu den Aufgaben, ohne welche die Schule trotz der besten Ordnung nichts vermag! Unsre Aufgabe ist es, durch die Pflege echter Frömmigkeit im Volke auch in unsre Lehrerwelt und ihre Bildungsstätten hinein den rechten Geist zu tragen, einen Geist gesunder Frömmigkeit, einen Geist, der richtig abwägt unter den Elementen, die eine harmonische Ausbildung des Menschen bewirken, der an Stelle einer vielwissenden Halbbildung eine geschlossene Charakterbildung erstrebt. Dann gilt es, das Haus aufzurufen und auszubauen, daß es der Schule treu im selben Geist zur Seite stehe. Es gilt mit allem Ernste unablässig zu sinnen, wie wir die der Schule entwachsene Jugend mindestens bis ins siebzehnte Jahr unter eine ihrem Alter entsprechende Zucht stellen. Und vor allem, es gilt, daß nicht in der Schule, sondern neben der Schule die Kirche ihres Amtes walte, daß wir die Formen finden, welche die uns vertrauten Heils- und Lebensgüter in ursprünglicher Reinheit und Frische dem Herzen und dem Leben unsers Volkes in allen Kreisen innerlich nahe zu bringen vermögen und es zu einer freudigen Zustimmung, zu einem rückhaltlosen Ergreifen derselben aufmuntern. So wollen wir zeigen, daß wir andre Mittel kennen, als die, deren die katholische Kirche nicht entraten zu können meint, um auf die Schule einzuwirken, in der doch stets der Geist weht, der draußen durch die Gassen zieht. So soll die Schule des Staates werden nicht zwar ein Bollwerk gegen alle bösen Mächte, aber eine Pflanz- und Pflegestätte der Kräfte, die in freier Wechselwirkung mit der Kirche Menschen zum lebendigen Bollwerk machen, das alle Höllengeister nicht brechen können und hinter dem himmelragend das Reich Gottes auf Erden wächst. v S

Der Staat und die religiöse Kindererziehung

Die alte, von den Gesetzgebungen der verschiednen deutschen Länder und Landesteile so mannigfaltig beantwortete Streitfrage, wie der Staat sich zur religiösen Kindererziehung, namentlich in gemischten Ehen, zu stellen habe, hat neuerdings deshalb erhöhte Beachtung erregt, weil es möglich ist und von vielen Seiten gewünscht wird, daß das in der Entstehung begriffene bürgerliche Gesetzbuch für Deutschland eine einheitliche und endgiltige Lösung herbeiführe. Der erste Entwurf freilich hat dieser Erwartung nicht entsprochen; er überläßt die Regelung der ganzen Materie ausdrücklich der Gesetzgebung der Einzelstaaten. Ursache hiervon ist die Annahme der Kommission, daß die Einwirkung des Staates auf die religiöse Kindererziehung ausschließlich zum Gebiet des öffentlichen Rechts, nicht des Privatrechts gehöre, und daß deshalb die Reichsgesetzgebung zu ihrer Regelung nicht zuständig sei. Diese Auffassung hat jedoch mehrfachen und, wie es scheint, begründeten Widerspruch hervorgerufen. Sie ist es auch, die den Anlaß gegeben hat zu einer kleinen Schrift des Erlanger Professors der Rechte, Dr. Emil Sehling: Die religiöse Erziehung der Kinder und der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich (Erlangen und Leipzig, bei Georg Böhme; 90 Pfge.), auf die wir die Aufmerksamkeit der Leser der Christlichen Welt, die sich für die Frage interessiren, lenken möchten. Natürlich werden es weniger die im ersten Teil dieser Schrift enthaltenen juristischen Ausführungen über die bestrittene (von Sehling u. E. mit Recht bejahte) Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung sein, die die große Mehrzahl unsrer Leser interessiren werden, als vielmehr des Verfassers beachtenswerte Erörterungen und Vorschläge zur Sache selbst.

Mit Recht hebt er zunächst hervor, daß eine sowohl prinzipiell wie praktisch befriedigende Regelung bezüglich der Erziehung der aus gemischten Ehen hervorgehenden Kinder nur möglich ist, wenn die allgemeinere Frage der Berechtigung des staatlichen Eingreifens in die religiöse Kindererziehung — auch abgesehen von dem besondern Fall der gemischten Ehen — richtig beantwortet wird. Die Erörterung hierüber führt direkt

an das schwierige Problem, ob und inwieweit die Gewissensfreiheit des Einzelnen eine Einschränkung erleiden darf zu Gunsten des — von dem Verfasser mit warmen Worten anerkannten — Interesses des Staates daran, daß seine Bürger eine lebendige und sittigende Religion besitzen, daß namentlich der heranwachsenden Generation religiöse Unterweisung und Erziehung zu teil werde. Der Verfasser hat unsers Erachtens die hier sich ergebenden Einzelfragen durchgängig mit richtigem Takt und voller Würdigung der verschiednen kollidirenden Rechte und Interessen behandelt und entschieden.

Erwünscht wäre eine Darlegung der prinzipiellen Stellung des Staates zur Religion gewesen, die wir unserseits — in kurzer Andeutung — dahin präzisiren möchten, daß der Staat einerseits seines Interesses an dem Bestand und Gedeihen der vorhandnen Religion oder Religionen seiner Bürger, andrerseits seiner eignen Unfähigkeit, Religion zu schaffen oder zu entwickeln, sich bewußt sein muß. Aus diesem Satz folgt dann die Erkenntnis, daß die Staatsgewalt die in ihrem Gebiet vorhandnen Religionen und Religionsgemeinschaften schützen, unter mehreren vorhandnen Kirchen Neutralität bewahren und Uebergriffe einzelner verhindern und endlich vor jeder Anwendung äußerer Gewalt für oder gegen eine bestimmte religiöse Ueberzeugung sich hüten muß.

In der Frage der religiösen Unterweisung und Erziehung der Kinder genügen aber diese Grundsätze deshalb nicht, weil hier außer den beiden Mächten Staat und Kirche noch ein maßgebender dritter Faktor, die Eltern mit ihrem gottgegebenen Erziehungsrecht, in Betracht kommt. Wie soll nun das Gesetz bezüglich der religiösen Kindererziehung die Rechte dieses dritten im Verhältnis zu denen des Staats und der Kirche normiren? Der Verfasser unterscheidet hier mit Recht zwischen religiöser Erziehung und Unterweisung. Erstere kann nur das Elternhaus wirksam geben, solange das Kind in ihm verbleibt, und der Staat muß es schon deshalb vermeiden, andern Mächten Rechte zu übertragen, die sie doch nicht ausüben können. Die religiöse Unterweisung dagegen erfolgt regelmäßig in der öffentlichen Schule; hier kann also der Staat nicht nur dem Kinde wirkliche Förderung bieten, sondern er muß auch, in Verbindung mit der Kirche, die religiöse Unterweisung übernehmen, weil, in der Volksschule wenigstens, der Religionsunterricht den Mittelpunkt des gesamten Unterrichts bildet und bilden muß. Will also der Staat die öffentliche Volksschule und die allgemeine Schulpflicht aufrecht erhalten, so muß er jeden Bürger verpflichten, seine Kinder an einer religiösen Unterweisung teil nehmen zu lassen, wobei natürlich mit aller Schonung dafür zu sorgen ist, daß diese Unterweisung wenn irgend möglich eine solche sei, die der religiösen Ueberzeugung oder Tradition der Eltern entspricht. Die hier vom Verfasser aufgestellte Forderung ist bekanntlich seitdem in den neuesten Entwurf eines preußischen Volksschulgesetzes aufgenommen worden. Es ist ja nicht zu verkennen, daß sie eine Einschränkung der Gewissensfreiheit des Einzelnen bedeutet, insofern die letztere das Recht in sich schließt, seine Kinder ausschließlich in der eignen religiösen Ueberzeugung unterwiesen zu sehen, was in der öffentlichen Schule doch nicht immer erreichbar sein wird. Aber einerseits ist diese Einschränkung keine tief eingreifende, da die religiöse Unterweisung in der Schule doch nur den Kindern die Bekanntschaft mit den Lehren einer Religionsgemeinschaft vermittelt und es widerstrebenden Eltern in der Regel leicht — oft nur zu leicht — sein wird, ihre abweichenden Ueberzeugungen bei ihren Kindern zur Geltung zu bringen; andrerseits erheischt das Interesse der Gesamtheit dringend die Aufstellung dieser Verpflichtung. Denn kann auch der Staat den Kindern keine Religion geben — hierzu sind, soweit überhaupt Menschen es vermögen, nur Familie und Kirche imstande —, so rechtfertigt sein Interesse an dem Aufwachsen eines religiösen Geschlechts und an dem Bestande einer gesunden Volksschule es doch, daß er eine Vorsorge trifft, die jedem Kinde, selbst gegen den Willen seiner Eltern, die Gelegenheit giebt, die Lehre einer der vorhandnen Religionsgemeinschaften kennen zu lernen.

Für die häusliche religiöse Erziehung dagegen will

der Verfasser die vollständigste Freiheit der elterlichen Bestimmung walten lassen, die er sogar dahin ausdehnt, daß den Eltern gestattet sein soll, ihr Kind keiner Konfession angehören zu lassen. Diese letztere Forderung (der seit dem Erlaß des Zivilstandsgesetzes unser geltendes Recht entspricht) wird manchem Widerspruch, auch wohl innerhalb des Leserkreises der christlichen Welt, begegnen. Aber wir meinen, daß eingehenderes Nachdenken sie nicht nur als grundsätzlich richtig, sondern auch als praktisch notwendig erweisen wird. Denn die entgegengesetzte Bestimmung, wonach jeder, auch der religionslose Vater verpflichtet wäre, seine Kinder irgend einer Religionsgemeinschaft zuzuführen, würde die Folge haben, daß z. B. die Taufe nötigenfalls mit äußerm Zwang gegen den Willen der Eltern durchzusetzen wäre. Damit wäre dann in der That, wie der Verfasser sich ausdrückt, die Gewissensfreiheit „auf die Unverheirateten beschränkt," für Eltern dagegen aufgehoben. Es wäre dies zudem den Grundsätzen und dem Interesse wenigstens der evangelischen Kirche durchaus entgegen, die ja auch in ihren Missionsgebieten nur solchen Kindern die Taufe erteilt, bei denen irgend welche Aussicht einer christlichen Erziehung gegeben ist; eine solche wäre in den Fällen der Zwangstaufe regelmäßig gänzlich ausgeschlossen. Deshalb kann und soll der Staat für die bedauernswerten Kinder, denen ihre Eltern eine religiöse Erziehung und die Einführung in eine Religionsgemeinschaft verweigern, nur das thun, was er wirklich auch erfolgreich durchführen kann, nämlich ihnen in den öffentlichen Schulen eine religiöse Unterweisung gewähren, die Fälle natürlich abgerechnet, wo grobe Verschuldung oder Unfähigkeit der Eltern dazu führt, diesen das Erziehungsrecht überhaupt zu entziehen und die Kinder in einer Anstalt unterzubringen.

Die Anwendung dieser Grundsätze auf die gemischten Ehen führt nun dazu, den Eltern — und unter ihnen an erster Stelle dem Vater — die freie Bestimmung über die Konfession des Kindes zu übertragen. Natürlich ist aber der Staat berechtigt, auch dieser Freiheit die Schranken zu setzen, die gegen den Mißbrauch seitens leichtfertiger Eltern und gegenüber den Frieden der Konfessionen störenden Bestrebungen notwendig sind. Hierhin gehört der gewiß zweckmäßige Vorschlag des Verfassers, daß die Absicht der Eltern, die Kinder in der Religion des Vaters zu erziehen, präsumirt werde, und jede abweichende Bestimmung in formeller Weise vor den Behörden erklärt werden müsse; hierhin auch die von ihm befürwortete Nichtanerkennung der Giltigkeit von Verträgen der Eheleute über die Konfession der Kinder.

Wenn die ultramontanen Schriftsteller derartige Vorschläge bekämpfen und durchgängig die schrankenlose Freiheit der Eltern (freilich nur zur Option unter eine der anerkannten Kirchen) vertreten, so liegt der Verdacht nahe, daß sie dies im Interesse des von seiten der katholischen Geistlichkeit in den gemischten Ehen besonders schwunghaft betriebenen Seelenfanges thun. Wer diesen Bestrebungen begegnen und den Frieden unter den Konfessionen fördern möchte, — und wer hätte hieran ein größeres Interesse als gerade die Staatsgewalt? — wird gewiß den die Gewissensfreiheit der in gemischter Ehe lebenden Eltern keineswegs ernsthaft berührenden Einschränkungen der väterlichen Gewalt, die der Verfasser noch spezieller ausführt und begründet, zustimmen.

Wir empfehlen seine kleine Schrift allen, die sich für die darin behandelten Fragen interessiren; wir hoffen auch, daß sie gebührende Beachtung bei der gegenwärtig mit der Abfassung eines zweiten Entwurfs zum bürgerlichen Gesetzbuch beschäftigten Kommission finden möge, vorausgesetzt, daß die letztere im Gegensatz zu ihrer Vorgängerin die Frage der Zuständigkeit des Reiches zur Regelung dieses Gebiets bejaht. Daß dies geschehen möge, ist bei der heutigen, die Geister und Gewissen verwirrenden Ungleichheit und vielfachen Unklarheit des in den deutschen Ländern geltenden Rechtes in hohem Maße wünschenswert.

F v O

Nachbarschaftsverbände

Ein Baustein zur sozialen Reform, von Dr. Coit*)

Das Jahr 1890 brachte von dem General der Heilsarmee den bekannten, vielbesprochenen und vielangefochtenen Plan sozialer Reform. An alle die, die mit seiner Art und Weise, das Elend anzugreifen und Seelen zu retten, nicht einverstanden wären, hatte er, in der eifrigen Ueberzeugung, daß etwas gethan werden müsse, und zwar sogleich, die Herausforderung gerichtet, einen besseren Plan vorzuschlagen, wenn sie den seinigen nicht billigten.

Ehe ein Jahr vergangen, ist das vorliegende Buch als Antwort darauf erschienen. Es tritt still und bescheiden auf, hat nichts Reklamehaftes und Glänzendes, weder den Stil noch die Phrase, die sich aufdrängen und gehört werden müssen, so daß man nach Durchlesung der anderthalbhundert Seiten sich fragt, ob in einer Zeit, wo man notwendig in das große Horn blasen muß, um bemerkt zu werden, dieser so zurückhaltend gemachte Vorschlag die Aufmerksamkeit auch nur derer erregen wird, die sich mit dem sozialen Problem abmühen.

Der Vorschlag, den Professor Dr. Coit in seinem Buche Neighbourhood Guilds entwickelt, unterscheidet sich von dem Booths hauptsächlich dadurch, daß er nicht religiöse Ziele verfolgt. Er glaubt die sittliche und materielle Hebung der unteren Volksklassen am besten und am ehesten dadurch zu erzielen, daß er die eigentlich religiöse Frage, d. h. die dogmatische, nicht berührt. In dieser Hinsicht herrscht daher dasselbe Prinzip, das dem bekannten Unternehmen von Toynbee Hall (Elsmere Hall genannt) zu Grunde liegt.

Die Nachbarschaftsverbände sind ein interkonfessionelles Unternehmen. Nach dem Bekenntnis ihrer Mitglieder wird nicht gefragt. Juden, Katholiken, Protestanten und Religionslose dürfen sich gleicherweise daran beteiligen. Geistliche werden nur zugelassen, soweit sie ihren dogmatischen Standpunkt nicht geltend machen.

Zweitens richtet er sich nicht direkt an die unterste, verkommenste Klasse der menschlichen Gesellschaft, sondern an die besten unter den anständigen Arbeitern. Durch Einwirkung auf diese, durch eine gesunde und zweckmäßige Organisation unter ihnen glaubt er auch die andern anziehen und retten zu können, was zu retten ist. Er schließt, wie der Verfasser ausdrücklich betont, andre zur Hebung oder zum Wohl der Volksklassen getroffene Anstalten und Einrichtungen wie Kranken- und Waisenhäuser u. dgl. nicht aus, arbeitet nicht gegen sie oder sucht ihr Werk zu ignoriren, wie man dies vielfach der Heilsarmee zum Vorwurfe gemacht hat, sondern sucht im Gegenteil sich ihrem Wirken anzuschließen, in ihnen aufzugehen oder sie in sich aufzunehmen, ohne daß sie deswegen ihren speziellen Charakter oder ihre Tendenz aufzugeben brauchten. Wie dieses bewerstelligt wird, werden wir sehen.

Alle bislang ins Leben getretenen Vereine, Klubs, Gesellschaften u. s. w. verfolgen einen besondern Zweck; im Turnverein treffen sich die Mitglieder, um zu turnen, im Gesangvereine, um zu singen, kurz um einen speziellen Bildungszweig zu pflegen, während sie sich meistens nach andern Richtungen hin nicht kennen und daher nicht auf einander wirken können. All diese Vereine sind einseitig in ihren Bestrebungen und Zielen.

In den Nachbarschaftsverbänden wird nun der Versuch gemacht, eine alle Seiten der Kultur umfassende, bildungsfördernde Gesellschaft zu gründen, die ihren Mitgliedern nicht nur zu einer Fortbildungsschule des Geistes wie des Körpers wird, sondern ihnen zugleich durch ihre Konstitution die nötigen geselligen Vergnügungen vermittelt, die sie organisirt und aus ihrer Mitte überwacht. Die Nachbarschaftsverbände sollen dem Volke zu einer Vorbereitungsschule werden und es fähig machen, jene höhere Stufe der Kultur zu erklimmen und zu behaupten, für die es durch künftige, im Schoße der Zeit schlummernde Reformen berufen ist.

Durch Aufnahme sowohl von Frauen wie Kindern in ihren Verband und durch deren Teilnahme an allen ihren Bestrebungen beseitigen sie, was manchem Denkenden als eines der Grundübel unsrer Gesellschaft erscheint, den unzureichenden, meistens auf Zufall beruhenden, oberflächlichen oder leichtfertigen Verkehr der Geschlechter unter einander.

Wir haben es also mit einer Gesellschaft zu thun, die alle Elemente der menschlichen Familie enthält und alles, was in eine Familie hineingehört, pflegt, vor allem Familiensinn, Gemeinsinn — kurz eine Gesellschaft, die nur eine erweiterte Familie ist und sein will.

Gemeinsinn war bislang unter den arbeitenden Klassen nicht zu finden; jetzt erst erwachen sie dazu; doch leider ist es nur zu häufig ein Gemeinsinn, der im gemeinsamen Haß gegen die höhern, privilegirten Klassen zum Ausdruck kommt. Eine Koalition in diesem Sinne kann nur verderblich werden. Wie ist dem Arbeiter ein edlerer Gemeinsinn beizubringen? Wie ist er zu der Einsicht zu bringen, daß das allgemeine Gute auch für ihn das Gute ist? Hat er Zeit, sich zu bilden und seine Ideen zu klären? Wenn er nach einem langen, monotonen Tagewerke, wo nur der Körper gleichsam wie eine Maschine automatisch arbeitete, die geistigen Fähigkeiten jedoch nur zu häufig gänzlich unangespannt blieben, plötzlich entlassen und während weniger Stunden Herr seiner selbst wird, kaum der ihm aufgedrungenen Zwangsjacke entflohen — wird er sich da sofort unter ein neues, selbstauferlegtes Joch, das geistiger Arbeit, begeben und diese seine freie Zeit nach besten Kräften, wohl überlegt und wohlberechnet für sich und seine Familie verwenden? — Nein. Und doch sind diese wenigen Freistunden für den Arbeiter von ganz besondrer Wichtigkeit. In ihrer richtigen Verwendung liegt die einzige Möglichkeit geistiger und sittlicher Hebung für ihn. Aber er vermag es nicht allein, ihm muß geholfen werden, der Weg muß ihm gezeigt werden. Und dies ist es, was die Nachbarschaftsverbände bezwecken: nämlich die Organisirung der Mußezeit des Arbeiters zur Arbeit und zum Vergnügen.

Die Idee ist nicht aus der Luft gegriffen, ist nicht ein bloßes Hirngespinst, das bei der ersten Berührung mit der praktischen Wirklichkeit zu nichts zerfallen würde: Professor Coit spricht aus Erfahrung, hat bereits Thatsachen anzuführen, da er schon mehrere Jahre lang seine ganze Zeit, Kraft und Vermögen dieser Arbeit praktisch gewidmet hat.

Der erste Versuch, einen Nachbarschaftsverband zu gründen, wurde von ihm vor fünf Jahren in New-York gemacht, und da das Unternehmen sich bewährte, entstand bald darauf ein zweiter Verband in Philadelphia, ein dritter in Brooklyn und vor dritthalb Jahren ein vierter in London.

Die Idee ist, wie schon der Name besagt, in der Nachbarschaft wohnende Familien zusammenzuschließen zu gemeinsamem Wirken und Handeln unter- und miteinander um die, die einander räumlich nahe sind, sich auch geistig näher zu bringen. So wie Professor Coit den Verband auffaßt, und wie er sich zum Teil in den genannten Städten schon bewährt hat, soll der vitale Punkt eines bestimmten Viertels das Zentrum seines geistigen Lebens werden. Dadurch, daß zu Mitgliedern nur solche Personen aufgenommen werden, die in allgemeiner Achtung stehen, fleißige, strebsame Arbeiter und Bürger, oder wer es auch sei — denn ausgeschlossen ist niemand, und der Rahmen des Unternehmens ist so weit und so umfassend, daß das Größte wie das Kleinste darin aufgeht —, werden andre bessere Elemente nicht abgeschreckt, während die schlechtern, sobald sie einsehen, daß nicht Armut noch eine niedrige Lebensstellung sie ausschließen, sondern einzig ihr Betragen und ihr sittlicher Charakter, sich häufig eines bessern Betragens befleißigen. Alle in der Nachbarschaft wohnenden Elenden und Armen, die nicht zum Verbande gehören, treten jedoch in den Bereich des Einflusses, indem jedes Mitglied verpflichtet ist, zu helfen und zu raten überall, wo Hilfe nötig ist. Der Verband glaubt durch eine derartige Organisation durch Heranbildung einer Art Rettungskorps in jeder Nachbarschaft, das aus dem Volke selbst gebildet ist, nachhaltiger zu wirken, als wenn Fremde aus höhern Ständen von ferne oder von ungefähr in die Familien der Armen eingreifen, deren wahre Bedürfnisse und Gefühle sie meistens nicht verstehen. Die Verbände bezwecken also die Erziehung des Volkes zur

---

*) Neighbourhood Guilds. An Instrument of Social Reform by Dr. Coit. London. Swan Sonnenschein & Co.

Selbsthilfe — vielleicht der einzig zweckmäßige Weg, um andre Hilfeversuche vom Scheitern zu retten.

Während nun sämtliche Mitglieder eines Verbandes, Männer, Frauen und Kinder, eine große Familie bilden, die sich an bestimmten Tagen der Woche, z. B. am Sonnabend und Sonntag, zum gemeinsamen geselligen Verkehr, zum Tanz, zum Konzert oder zu andern Festlichkeiten, die von dem Verbande veranstaltet werden, vereinigen, gestalten sich innerhalb derselben, je nach Alter und Geschlecht gesondert, drei Abteilungen oder sechs Klubs, drei davon für das weibliche und drei für das männliche Geschlecht. Die erste Abteilung enthält zwei Klubs für Knaben und Mädchen unter 17 Jahren, die zweite zwei Klubs für junge Leute und junge Mädchen von 17 bis 25 Jahren, und die dritte ist für Männer und Frauen, die das Alter von 25 Jahren überschritten haben. In dieser Weise hofft man den besonderen Bedürfnissen und Fähigkeiten der verschiedenen Alter und Geschlechter am besten zu genügen. An den Wochenabenden verrichten diese Klubs im Verbandslokale jeder seine bestimmte vorgesetzte Arbeit, und zwar von vornherein mit der Absicht, das Empfangene und Erlernte auch wieder andern mitzuteilen, sodaß immer die Aeltern und Fähigern zu Führern und Lehrern der Jüngern und weniger Entwickelten werden, die erfahrenen, mehrjährigen Mitglieder die Ratgeber und Helfer der neueingetretenen, frischen Elemente. Demnach wird alles Wissen nur erworben, um sofort wieder weitergegeben zu werden, und wird eben dadurch erst wirklich erworben und zu einem lebendigen Eigentum.

Selbsthilfe ist, wie man sieht, auch auf diesem Gebiete die Losung. Freilich bedarf es namentlich in den Anfängen der Bemühungen uneigennütziger Personen, die Organisationsgeist und Menschenkenntnis in nicht geringem Maße besitzen müssen und man wird leicht verstehen, daß bei der praktischen Ausführung des Planes Erfolg oder Mißerfolg hauptsächlich von der leitenden Persönlichkeit abhängt, gleichwie eine Kirchgemeinde, mit der man den Verband in seinen weitgehenden Zielen wohl am besten vergleichen könnte, von dem Geiste ihres Seelsorgers. Ein Hindernis jedoch, das sich oft dem besten und fähigsten Wirken des Geistlichen entgegenstellt, sucht der Verband zu beseitigen, indem er die Anzahl der Mitglieder beschränkt und das Maximum derselben auf 500 festsetzt, während ein Klub nicht mehr als 70 Personen umfassen darf.

Dieses Arbeiten mit einer namentlich im Anfange sehr beschränkten Anzahl von Mitgliedern ist auch ein dem Toynbee-Unternehmen entlehntes Prinzip; es fragt sich nur, ob nicht schon diese Maximalzahl der einzelnen Klubs wie des Verbandes im ganzen zu hoch gegriffen ist. Das läßt sich indessen nur praktisch, nicht theoretisch entscheiden. Es ist denkbar, daß ein Klub oder eine Klasse von 70 Personen, deren Beitritt von ihrem freien Willen abhängt und für die der Wunsch nach dem Beifall und der Achtung des Nächsten die stärksten Hebel zum Arbeiten sind, leichter zu leiten ist als eine Klasse von eben so vielen Schulknaben, die gehorchen, weil sie gehorchen müssen.

Ein weiterer Grund für die beschränkte Mitgliederzahl ist der, daß allen zu einem Klub Gehörigen die Möglichkeit gegeben werden soll, nähere und nächste Bekanntschaft miteinander zu machen, weil Studien wie Geschichte, Litteratur und andre erst dann mit wahrem Gewinn betrieben werden, wenn ein beständiger Ideenaustausch unter den Teilnehmern damit verbunden ist, um das Erlernte sich wirklich anzueignen, durch Reibung und Austausch zu vermehren und zum lebendigen Gemeingut zu machen.

Denn alles Wirken in den einzelnen Klubs ist auf das Ganze gerichtet. Die Arbeiten einer Woche oder einer Reihe von Wochen werden am Festtage oder am Sonnabend Abend vor den Richterstuhl des versammelten Verbandes gebracht und empfangen von ihr Lob und Tadel. Es werden alsdann Konzerte gegeben oder Vorträge gehalten, ein Stück wird aufgeführt, ein Gedicht deklamirt und dergleichen mehr. Jeder hat somit Gelegenheit, sein Talent zu zeigen und in gesundem Wettkampfe zu bilden. Natürlich werden, was diesen Punkt anbetrifft, Ansprüche hauptsächlich an die jüngern Mitglieder

gemacht, während für die Alten schon viel gewonnen ist, wenn auf solche Weise ein Interesse, eine wohlthuende Zerstreuung geschaffen ist, die sie den Wirtshäusern oder einer traurigen Umgebung entreißt.

Die Gilde zu Leighton Hall (Leighton Crescent, Kentish Town, London N W) machte mit acht jungen Arbeitern den Anfang, einmal die Woche in einer Privatwohnung zusammentrafen. Sie umfaßt jetzt fünf Klubs mit 230 Mitgliedern. Es stehen ihnen acht Zimmer in dem Gebäude zur Verfügung; die übrigen Zimmer werden, da das Haus ein Universitätsinstitut ist, von Studenten bewohnt, die ihre freie Zeit der Gilde widmen. Diese besitzt eine Bibliothek, zählt 15 bis 20 Klassen für verschiedne Wissenszweige, organisirt für Sonnabend abends ein geselliges, meistens Tanzvergnügen, giebt Sonntag nachmittags Freikonzerte und hält Sonntag abends Vorlesungen. Es liegt nun in der Absicht des Gründers, Leighton Hall zu einem Zentrum für ganz London zu machen und im Anschluß daran neue Verbände zu gründen, die sich immer weiter ausdehnen, um zuletzt wie ein Netz ganz London zu überspannen.

Bliebe noch der finanzielle Punkt. — Coit macht folgende Berechnung: 2000 Pfund Sterling jährlich für die Dauer von zehn Jahren würde ausreichen, um jährlich ein neues Lokal für eine neue Gilde käuflich zu erwerben, Lokale für zwei andre neue Gilden zu mieten, sowie Heizung, Licht, Möbel, Bücher u. s. w. zu bestreiten.

Jeder Nachbarschaftsverband soll nach fünfjährigem Bestehen imstande sein, sich selbst zu erhalten durch den Beitrag seiner Mitglieder, der mit 30 Pfennigen die Woche veranschlagt ist. Besteht trotz dem erstatteten Beitrage noch ein Defizit in der Kasse, so muß ein andrer Ausweg gefunden werden, ihn z. B. durch Konzerte, Vorstellungen oder dergleichen zu decken. Alles in allem sind die Ausgaben einer vollzähligen Gilde auf 250 Pfund Sterling berechnet, mit welcher Summe man alle zu ihrem Fortbestehen und fortschreitenden Entwicklung nötigen Kosten zu bestreiten gedenkt.

Das ist das Neueste, was England, das Land sozialer Reformen, das Land der Philanthropie, auf diesem Gebiete hervorgebracht hat. In einer Zeit, wo viele hilfbereite Seelen die Hände verzweiflungsvoll zusammenschlagen bei dem immer aufs neue und immer dringender und verworrener auftauchenden Problem des Uebels und des Elendes der Massen, sollte sich da nicht auch in unserm Vaterlande irgendwo ein offner Kopf und ein offnes Herz finden, das, wenn auch nur im Kleinen, den Versuch machen würde, ein solches Werk ins Leben zu rufen? Wird nicht von allen Seiten anerkannt, daß Bildung und Hebung der Volksklassen das einzige Mittel ist, um größern Uebeln aus dem Wege zu gehen, als das, unter dem wir schon leiden? Welche Mühe wäre zu schwer, welche gebotene Möglichkeit dürfte unversucht bleiben, könnte dieses Werk auch nur im geringsten dadurch gefördert werden!

Alle sind berufen, denn das zu wollende Werk ist ein Werk aller für alle; namentlich aber sind die berufen, die da fühlen, daß es ihnen gegeben ist, Macht und Einfluß über andre zu erringen. Allzuhochfliegende Hoffnungen kommen leicht zu Falle; vergessen wir nicht, daß bei einer so schweren Aufgabe jeder Fortschritt, und sei er nur um eine Linie breit, mit Freuden begrüßt werden muß.

Das Buch wird in allernächster Zeit in deutscher Uebersetzung erscheinen und nicht verfehlen, die allgemeine Aufmerksamkeit, Beifall wie Widerspruch zu erregen. So unmöglich es sein dürfte, die Einrichtung als Ganzes ohne weiteres auf unsre festländischen Zustände zu übertragen, so dankbar wird man einzelne Zweige der praktischen Organisation auf unsern Boden verpflanzen. Berührt sich doch der ganze Gedanke innig mit dem auf kirchlichem Boden erwachsenen der Sulzischen Gemeindeverbände. L Sch

---

Pilgerreisen nach dem heiligen Lande im Mittelalter

3. Im heiligen Lande

Obwohl im Hafen, mußten die Pilger doch noch sechs bis acht Tage im Schiffe bleiben. Ihr Führer sandte sofort

Botschaft an die türkische Behörde nach Jerusalem. Erschien diese, so wurde sie aufs glänzendste an Bord empfangen, reichlich bewirtet, auch mit Wein, den man trotz Verbotes im Koran nicht verschmähte. Endlich ans Land gesetzt, das man mit neuen Lobgesängen begrüßte, wurde man wieder in engen Raum eingepfercht, belagert von Kaufleuten und Juden, bis der Pilgerführer mit der türkischen Behörde über den zu zahlenden Tribut einig geworden war.

Nachdem dies geschehen, wurden Namen und Stand der Pilger aufgeschrieben. Jeder erhielt einen Passirschein. Dann begann der Handel mit den Eseltreibern. Endlich setzte sich die Karawane in Bewegung. In Ramleh — beim Uebergang der Ebene ins Gebirge — wurde sie wieder aufgehalten. Man erteilte allerlei Verhaltungsmaßregeln. Namentlich wurde der Verkehr mit den Türken untersagt. Auch waren schon damals strenge Verbote nötig gegen das noch heute von kleinen und großen Kindern beliebte Verunzieren geschichtlich bekannter Stätten durch Namenanschreiben.

Endlich, endlich stand Jerusalem vor dem Auge der Wanderer. Da lag sie nun, die Gottesstadt, heißer Sehnsucht Ziel! Vergessen sind alle Strapazen der Seereise, vergessen alle Plackereien des Landweges, die Niederträchtigkeiten der Eseltreiber, die Gewaltthaten der umherschweifenden Beduinen, der Andrang unverschämter Juden. Man sank ins Knie, und aus dem übervollen Herzen stieg heißer Dank zu Gott empor „für so viel Gnade Gottes, daß man seine Stadt erschauen durfte.“ Manchem aber kam bittrer Schmerz, daß Jerusalem in Heidenhänden. Unlösbares Rätsel!

Zunächst suchte man Unterkommen. Wenige nur fanden es bei Juden, etliche bei den Konsuln von Venedig und Genua, andre im Johanniterhospital oder in dem armenischen Kloster im Hause des Kaiphas, die meisten im Zionskloster. Es war seit 1304 im Besitz der Franziskaner. Hier wohnte, aß und trank man umsonst. Aber beim Abschiede zahlte man als Dank anfangs ein bis zwei, später fünf bis acht Dukaten. Doch wird geklagt, daß viele Pilger „böse Geld oder falsche Münzen geben; zudem, wenn sie in ihr Land kämen, berühmten sie sich dessen, wie sie die Mönche betrogen hätten, ja für diese erzeigten Wohlthaten verspotteten sie sie.“

Nachdem man sich von den Reiseanstrengungen erholt, versammelte man sich auf dem Zion. In einer Rede wurden die heiligen Stätten erklärt, die man besuchen wollte. Die heiligste war natürlich das Grab Jesu. Der Heiligkeit entsprach der hohe Eintrittspreis. Solche Prozession von einer Stätte zur andern scheint aber wenig feierlich gewesen zu sein. Die Pilger selbst störten die Weihe durch Politisiren, Zanken, Essen und Trinken. Auf Schritt und Tritt folgten ihnen feilschende Krämer, die ihre Ware, Rosenkränze, Reliquien, Kerzen, auch Brot anpriesen. Von den heiligen Stätten schlug man Steine als Andenken los. Ein Pilger aber giebt dem Verdacht Ausdruck, daß man die abgeschlagenen Stücke durch andre ersetzte. Edelleute hängten in der Grabeskirche ihre Wappen auf.

Von Jerusalem machte man meist noch einen Abstecher nach Bethlehem. Gegen ein Trinkgeld konnte man sich hier das Kreuz Christi, die via dolorosa und andres in den Arm tätowiren lassen. Seltener besuchte man den Jordan. Man fürchtete die Beduinen am Wege. Verglich man die Größe Jerusalems mit Basel, Nürnberg, Speier, Erfurt, so die des Jordans mit der Lippe bei Wesel.

Etwa vierzehn Tage waren für den Aufenthalt in der heiligen Stadt berechnet. Beladen mit allerlei Andenken, mit Abdrücken von Christi Fußspur, mit Rosenkränzen aus Jerusalem, mit Juwelirarbeiten, seidnen Stoffen, Teppichen, Jerichorosen, mit Steinen vom Oelberg oder aus dem Kidronbache, mit Jordanwasser u. s. w. trat man die Heimreise an. Meist wählte man den Weg, den man gekommen. Andre kehrten über Aegypten heim. Man besuchte den Sinai, besichtigte Kairo, staunte die Pyramiden an und die wunderliche Tierwelt Afrikas, die Elefanten, Giraffen, Strauße, Papageien. In Aegypten hörte man wieder heimische Laute. Viele Deutsche hatten sich hier niedergelassen. Zum Teil waren sie sogar zum Islam übergetreten. Mancher fand einen Jugendfreund aus Basel oder Danzig, aus Straßburg oder Frankfurt als Muslim wieder.

Auch der Landweg über Antiochien, Damaskus, Konstantinopel wurde öfters zur Rückkehr benutzt. Arnold von Harff, der 1496 die Reise antrat, 1499 zurückkam, will Mekka, daselbst auch die Kaaba besucht haben, von da nach Indien und Madagaskar gekommen sein, in Afrika das Mondgebirge bestiegen und die Nilquellen gefunden haben. Über Antiochien kehrte er zurück.

Oft wurden die Pilger totgesagt. In einigen Gegenden galten vier Jahre, in andern sieben als letzte Frist, von der an die Ausbleibenden als verschollen galten. Kehrten sie darnach wieder, um so größer war die Freude des Wiedersehens. Arme Leute dankten Gott durch Gebet an geweihter Stelle. Reiche beschenkten Klöster und Kirchen. Friedrich der Weise ließ nach glücklich beendeter Pilgerfahrt in der Torgauer Kreuzkirche eine Nachbildung der Grabeskirche aufstellen, in der Schloßkirche zu Wittenberg aber eine von Lukas Cranach gemalte Tafel mit allen Städten und Orten aufhängen, die er auf der Reise berührte.

Nun gings ans Erzählen und Staunen. Bewundert von seinen Freunden, mag manchem Pilger die Lust gekommen sein, durch seine immer wunderreicheren Erzählungen solches Staunen zu erhöhen.

Wir schließen mit einem Worte Karl Hases: Der Auferstandene wird nicht mehr an seinem Grabe gesucht. V W

Bücher und Schriften

(Heinrich Gelzer) von Friedrich Curtius. Gotha, Perthes 57 S. 1 Mark. Es ist gewiß angemessen, den Leserkreis gerade dieser Blätter auf die kleine Schrift aufmerksam zu machen, in der ein Verehrer und Freund des heimgegangenen Geschichtsforschers, Denkers und Staatsmannes ihm vor allem nach seiner Bedeutung für die Entwicklung des deutschen Staates in den letzten Jahrzehnten ein würdiges Denkmal errichtet hat. Für die „christliche Welt,“ für ein Christentum, das sein Ziel nicht im kirchlichen Leben, sondern in der Durchgeistigung des Zusammenlebens der Menschen findet, ist Gelzer sein Leben lang mit Wort und That eingetreten. Und seines Herzens heiligste Angelegenheit — die Förderung des deutschen Volkes, daß es ein Segen für die Menschheit werde — ist ihm immer eins gewesen mit seinem Christenbekenntnis und Christenberuf. Je verbreiteter der Irrtum ist, daß des Staatsmanns Aufgabe mit den großen sittlichen Gedanken des Christentums in keinem Zusammenhange stehen könne, desto erhebender ist es, in dieser Schrift einem edlen und geistvollen Manne zu begegnen, der ein erfolgreicher, von den Edelsten hochgehaltener Mitarbeiter an der Erhebung des deutschen Volkes gerade dadurch gewesen ist, daß er in den Aufgaben des Tages unbeirrt und unverwandt zu den leuchtenden Wahrheiten emporgeblickt hat, die als Sterne an dem geistigen Himmel des Christentums leuchten. H Sch

(Simon von Kyrene) Ein Passionsspiel von Otto Servatus. Leipzig, Fr. Richter, 1891. 75 Pfge. Dem immer mehr zu Tage tretenden Bedürfnis, das sich an der bloß lehrhaften Vermittlung der Heilsthatsachen und Heilsgedanken nicht mehr genügen lassen will, sondern nach unmittelbarer Aneignung durch Anschauung und Vorführung drängt, entspringen die neuerdings sich mehrenden Versuche, die Heilsgeschichte, sei es in ihren Höhepunkten, sei es in einzelnen bedeutsameren Episoden, dramatisch zu gestalten, wie sie in Spittas kirchlichen Festspielen — einem in jeder Hinsicht bedeutsamen, zur Besprechung und eingehendem Austausch anregenden Versuche — vorliegen. Derartige Versuche von vornherein als unevangelisch von der Schwelle zu weisen, würde wenig Bekanntschaft mit Luthers Gedanken über den Wert dramatischer Aufführungen und wenig Verständnis für die mächtige Gewalt verraten, welche die dramatische Verlebendigung durch die ihr eignende Unmittelbarkeit und anschauliche Frische auszuüben imstande ist. Nur um die Frage kann es sich handeln, ob und inwieweit solche Dramatisirung der Heilsgeschichte noch in dem Raum des Gotteshauses zulässig ist, ob die Reinheit der religiösen Empfindung nicht z. B. eine Trübung erfährt, wenn man über die Art der dramatischen Gestaltung, wie sie die Oratorien Händels oder die Passionen eines Schütz und Bach darbieten, hinausgeht und zur wirklichen Schaustellung fortschreitet, wie die Oberammergauer Passionsspiele, oder, welche Bedingungen das evangelische Zartgefühl solchen dramatischen Darstellungen vorschreibt, daß sie nicht das Heilige vermenschlichen, seiner Weihe und Unberührtheit Eintrag thun.

Während nun die Spittaschen Festspiele ausdrücklich auf das Gotteshaus als Ort der Darstellung oder doch (wie das dritte) auf die gottesdienstliche Gemeinde als die Zuhörerschaft rechnen, beschränkt sich das hier vorliegende, aus der Feder eines hessischen Geistlichen stammende Passionsspiel auf die Aufgabe, außerhalb der gottesdienstlichen Erbauung und des gottesdienstlichen Raums, z. B. den Jünglingsvereinen zu dienen, nähert sich aber dem Gottesdienst damit, daß die Handlung, ähnlich wie Herrigs Lutherfestspiel, von bekannten und der Gemeinde wohlvertrauten Kirchenliedern eingefaßt wird. Auf Grund von Mark. 15, 21 wird angenommen, daß Alexander und Rufus, die Söhne Simons von Kyrene, zur Erstlingsgemeinde gehörten, und daß Simon durch den Gang nach Golgatha, der ihn dem Herrn nahegebracht, für den Herrn gewonnen worden sei. Der Verfasser führt uns unmittelbar in die Situation ein, da Simon genötigt wird, das Kreuz

dem Herrn nachzutragen, vermeidet es aber, den Herrn selbst darzustellen, was gewiß dem Zartgefühl entspricht. Die Darstellung ist von feinem psychologischem Verständnis und keuschem evangelischem Empfinden getragen, die Sprache schlicht und warm beseelt; die Aufführung bereitet keine Schwierigkeiten, und wir können deshalb das edelgeartete Stück gerade Jünglingsvereinen nur aufs beste empfehlen. K-D

Quittung

Für das Diakonissenhaus des Evangelischen Bundes in Schwäbisch-Hall: 6 Mk. von G, Weierbach; 4 von S, Weißenstadt.

Für die evangelische Kirche in Rom: 4,25 Mk. von demselben; 3 von B, Weißig.

Für das evangelische deutsche Hospital in Jerusalem: 11,45 Mk. durch Dr. B, Zwickau.

Für die notleidenden Deutschen in Rußland: 10 Mk. von G v M, Niederrennersdorf; 7 von B, Weißig; 5 von J, Walddorf; 5 von N N, Herrnhut; 1 von B, Dresden.

Herzlichen Dank! D H

Verantwortlicher Herausgeber:
Pfarrer Lic. Martin Rade in Schönbach bei Löbau in Sachsen

Gleichzeitig wird ausgegeben Nr. 7 der „Chronik der Christlichen Welt"

Anzeigen

Anzeigegebühr: Für die viergespaltene Zeile 25 Pf.

Chronik der Christlichen Welt

Postzeitungs-Nr. 1367. Vierteljährlich 1 Mark

Nr. 5: Deutsche Evangelische Landeskirchen: Die Eröffnung des preußischen Landtages; Erste Erörterung des neuen Volksschulgesetzes; Der Etat des Kultusministeriums; Ordensverleihungen an Theologen; Erlaß des Landratsamts zu Glatz; Für das Berliner Lutherdenkmal; Vom Protestantenverein; Der Fall Müller-Goldenstedt; Zwei Ausschreiben des evangelischen Synodus in Württemberg; Die theologischen Vorträge in der Schloßkirche zu Karlsruhe; Statistisches aus Rudolstadt — Evangelische im Auslande: Die neue Kirchenverfassung in Oesterreich; Die lutherisch-theologische Fakultät in Dorpat; Verurteilungen von evangelischen Geistlichen; Evangelische Vorträge in Paris — Römische Kirche: Inthronisation des Erzbischofs in Posen; Prozeß gegen den Kladderadatsch; Austritt des Professors von Christ aus dem Schulrat; Ueberwachung des Schulwesens? — Verschiedenes: Feuerbestattung: Das naturalistische Theater in Paris; Versammlung der Missionskonferenz in der Provinz Sachsen — Personalien

Nr. 6: Deutsche Evangelische Landeskirchen: Errichtung eines protestantischen Pfarramts in Steinbühl; Statistische Mitteilungen aus Meiningen über das Jahr 1890; Synodale und statistische Nachrichten aus Anhalt. Kirchliche Statistik über die Provinz Schlesien für 1890; Der Religionsunterricht der Kinder der Dissidenten; Das Volksschulgesetz im Abgeordnetenhause — Heidenmission: Einnahmen der Missionsgesellschaften; Die Pommersche Missionskonferenz; Berliner Missionsgesellschaft in Ostafrika; Kirchenbau in Blantyre (Ostafrika): Verluste der Herrnhuter Mission; Aus Indien; Vom Jerusalemsverein — Soziales: Zur Sonntagsruhe; Die Sonntagsfrage in Stuttgart; Pariser Kongreß für Sonntagsheiligung — Verschiedenes: Die 8. Missionskonferenz für die Provinz Brandenburg; Die bayrischen Universitäten; Influenza in Italien — Personalien

Evangelischer Gottesdienst in Kurorten.

Auch diesen Winter wieder entfaltet der mehr erwähnte Verein für Einrichtung deutsch-evangelischer Gottesdienste in Kurorten (Vorsitzender: General z. D. Graf Bismarck-Bohlen) seine dankenswerte Thätigkeit zum Wohle der großen Zahl unsrer Landsleute, die alljährlich aus Gesundheitsrücksichten, getrennt von ihren Angehörigen und ferne von Haus und Kirche in der Fremde weilen müssen. Ihnen sendet er Prediger nach, die sie um Gottes Wort sammeln und auf das hinweisen, was allen Verlust mehr als zu ersetzen im Stande ist. In der Weise werden von dem Verein Gottesdienststätten in Bordighera (Hotel Lozeron), Ospedaletti (Hotel de la Reine), Nervi (Hotel Eden), in Gardone (Villa Aurora), Gries-Bozen (Kursaal), die ersteren an der Riviera, die letzteren am Garda-See und in Südtirol unterhalten. In Bellagio-Menaggio (Grand Hotel Bellagio) ist ein Prediger des Vereins während der Frühjahrssaison von Mitte April bis Ende Mai stationirt. Neu kamen in diesem Jahre hinzu: Rapallo (Hotel de l'Europe), ein neuaufstrebender kleiner Kurort an einem der schönsten Punkte der Mittelmeerküste zwischen Genua und Spezzia, ferner das von der Natur mit allen Reizen ausgestattete, aber in geistlicher Hinsicht bisher verwahrloste Capri (Hotel Faraglioni). Es wird vielen erwünscht sein, von diesem Unternehmen, das in der kurzen Zeit seines Bestehens eine erfreuliche Ausdehnung gewonnen hat und auch verschiedene Sommerkurorte einbegreift, Kunde zu erhalten. Wer Näheres zu erfahren wünscht, wende sich an den stellvertr. Vorsitzenden und Geschäftsleiter Herrn M. Bernus, 4 Taunusanlage, Frankfurt a. M., von welchem Berichte gegen Einsendung von einer 20-Pfennigmarke zu beziehen sind und an den irgendwelche Anfragen und Wünsche gerichtet werden können. Beiträge dagegen zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben werden unter der Adresse des Schatzmeisters Herrn Carl de Neufville, 4 Barckhausstraße, Frankfurt a. M. erbeten.

Verlag von **Velhagen & Klasing** in **Bielefeld** und **Leipzig.**

Für die Konfirmationszeit:

Konfirmationsscheine, zwanzig, **Prachtausgabe,** mit Zeichnungen von Prof. **C. Andreae.**

1. Folge, 2. Auflage (20 Scheine) Preis 2 M.
2. „ 2. „ (20 „) „ 2 „
3. „ (20 Scheine) Preis 2 M.
4. „ (20 „) „ 2 „

Von diesen 4 Folgen enthalten die 1.—3. Scheine mit eingedruckten Sprüchen, die Scheine der 4. haben dagegen **einen leeren Raum zum Einschreiben selbstgewählter Sprüche,** wie dies von vielen Seiten gewünscht wurde.

Konfirmationsscheine, vierzig, mit Zeichnungen von **Otto Speckter.**

1. Folge, 9. Auflage, 1 M. 60 Pf.
Dieselben. 2. „ 5. „ 1 „ 60 „

Ferner erschien:

Trauscheine, zwanzig, mit Zeichnungen von Prof. **C. Andreae.** 3 Hefte à 2 M.

Hiervon enthält Heft 1 und 2 je 20 Scheine mit eingedruckten Sprüchen, die Scheine des 3. Heftes haben dagegen einen leeren Raum zum Einschreiben selbstgewählter Sprüche.

Sämtliche Scheine liegen in allen Buchhandlungen zur Ansicht aus.

Bielefeld und Leipzig. Velhagen & Klasing.

Herzog's Realencyclopädie d. protest. Theologie. 2. Aufl. 18 Bde. Hfrz. statt Mk. 216.— für **Mk. 130.**—;

Menken, Homilien üb. d. Proph. Elias statt Mk. 4.— für **Mk. 1.50;**

Legendensammlung in Bearbeitung von A. W. Schlegel, Kosegarten, Uhland, Görres, Raupach, Herder, Krummacher, v. Schubart, Klopstock, Simrock etc. mit einer Entstehgsgesch. u. Gesch. d. Legende. 2 starke Bde. eleg. cart. statt Mk. 9.— für **Mk. 3.**—;

Herzog's Kirchengesch. 3 Teile. m. Ergänzungsbd. Kirchengesch. des XIX. Jahrh. statt Mk. 20.— für **Mk. 10.**—;

Schenkel, Bibel-Lexikon, 5 Bde. mit Abbild. und Karten statt Mk. 40.— für **Mk. 12.**—

☛ verkauft garantirt komplet und in gutem Zustand ☚

Alfred Lorentz,
Antiquariat und Sortiment,
Leipzig, Kurprinzstr. 10.
Vorteilhafteste Bezugsquelle für neue und alte theologische Bücher.
Spezialkataloge gratis.

Zu ermäßigten Preisen sind folgende Bücher zu verkaufen

Frank (Erlangen)
a) **System der christlichen Gewißheit** (2 Bände, Erlangen 1881 und 1884; 2. Auflage) . . . . 8 Mk.
b) **System der christlichen Wahrheit** (2 Bände, Erlangen 1885 u. 1886; 2. Auflage) . . . . 8 Mk.
c) **System der christlichen Sittlichkeit** (2 Bände, Erlangen 1884 u. 1887); . . . . 8 Mk.
das ganze Werk sonst 47 Mk.

Weise: **Bibl. Theologie,** gut erhalten (1888, 5. Aufl.) geb. . 5 Mk.

Richard Rothe: **Entwürfe zu den Abendandachten über den ersten Brief Johannis, die Geschichte des Herrn, die Bergpredigt 2c.** Herausgegeben von Karl Palmié, Pastor emer. (2. Aufl., 1886); neu 12 Mk. . . . . 6 Mk.

Gesenius: **Hebräisches Lexikon;** etwas defekt gebunden . . 5 Mk.

Zeitschrift für Theologie und Kirche (1. Jahrgang 1891) . . 4 Mk.

Näheres zu erfahren in Scheessel (Hannover, postlagernd H H).

Alles genannte zusammen für 38 Mk.

Herzog's Realencyclopaedie

sowie gute Bücher aller Wissenschaften kauft zu höchsten Preisen:

M. Oschmann's Antiqu. Halle a. S.

Kataloge billiger Bücher gratis und franko!

Meine reiche Kollektion von

Konfirmations-Scheinen

ist durch Übernahme des rühmlich bekannten, bisher im Verlag von **Morslatt, Schrodt & Co.** erschienenen

Konfirmations-Gedenkblattes

nach Maler **Th. Schüz** erweitert worden.

E. Kaufmann, Lahr i. Baden.

Gnadenberger Cigarren-Lager

Eugen Diel, Gnadenberg bei Bunzlau.

Als sehr preiswert empfehle ich die wirklich gute Sumatra-Cigarre

„Molly"

100 Stück 4 Mark.

Preisverzeichnis auf Verlangen gratis und portofrei.

Verlag von **Fr. Wilh. Grunow** in Leipzig — Druck von **Carl Marquart** in Leipzig

Hierzu eine Litterarische Beilage von H. Reuthers Verlagsbuchhandlung in Berlin